Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik.

Herausgegeben von den angesehensten Gelehrten Deutschlands.

Zehntes Heft.

Critik der franz. Civilgesetzgebung über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation — Ueber den organischen Charakter des Codex Napoleon.

Giesen
bei Gottg. Müller 1811.

Nachricht.

1) Der Pränumerationspreis auf diese Bibliothek, 1 bis 12tes Heft, beträgt 4 Rthl. sächsisch.

2) Der Subscriptionspreis 5 Rthl.

3) Der Ladenpreis, wo die Hefte stückweise berechnet werden, 6 Rthl.

II.

Kritik der französischen Civilgesetzgebung über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

(Fortsetzung und Schluß dieser Abhandlung.)

— — — A lo que respondio Periandro: el hazer el padre por su hijo, es hazer por si mismo, porque mi hijo es otro yo, en el qual se dilata y se continua el ser del padre, y assi como es cosa, natural y forçosa, el hazer cada uno por si mismo, assi lo es, el hazer por sus hijos.

Miguel de Cervantes. Los trabajos de Persiles y Sigismunda. L. III. c. 14.

Meine Erinnerungen gegen die französische Gesetzgebung über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation sind nun vorbereitet. Ich kann die schädlichen Folgen naturwidriger Bestimmungen dar-

legen, und damit Verbesserungs-Vorschläge verbinden.

1.) Gleich die Grundansicht jener Gesetzgebung über die Natur der väterlichen Gewalt ist falsch. Der Gesetzgeber denkt sich darunter ein ausschliessendes zum Vortheil des Kindes ausgeübtes Schutzrecht. Er vernichtet die Scheidelinie zwischen väterlicher Gewalt und Vormundschaft.

Das Wesen der väterlichen Gewalt liegt in dem Recht des Vaters, die Persönlichkeit des Kindes zu repräsentiren. Mit ihr steht die Suität des römischen Rechts in unzertrennlicher Verbindung. In ihrem Gefolg bilden sich Familienherrschaft, Familieneinheit und das ausschliessende väterliche Schutzrecht. Das letzte ist die Wirkung, aber nicht das Wesen der väterlichen Gewalt.

Eben so irrig betrachtet Frankreichs Civilgesetz den väterlichen Usufruct am Vermögen des Kindes als Belohnung für Pflege und Erziehung. Beide belohnen sich anthropologisch in ihrem Bewußtseyn und in ihren Folgen. Der reiche Vater erzieht sein güterloses Kind nicht weniger sorgfältig, als der arme seinen vermögenden Sohn. Der Eigennutz fordert keinen Dank für dasjenige, was er wohlberechnet an sich selbst gethan hat.

Die Natur scheidet das Vermögen des Kindes vom Vermögen des Vaters nicht. Sie knüpft dieses an jenes, identificirt Gegenwart und Zukunft, und stellt dem Vater in demjenigen, was jetzt sein Eigen-

thum ist, das künftige Erbtheil seines fortgesetzten Ichs dar. Im Bewußtseyn seiner väterlichen Hoheit kann aber auch der Vater den Erwerb des Kindes von seinem übrigen Eigenthum nicht trennen, und als eine selbstständige Vermögensmasse betrachten. Das Peculium ist nur ein Segment des Patrimonium.

Das abgesonderte Eigenthum des Kindes, herbeigeführt im römischen Recht durch Sittenverderben, Weiberluxus, Weiberherrschsucht und constitutio dotis, war freilich nicht mehr wahres Peculium. Aber die Beibehaltung des väterlichen Usufructs an diesem abgesonderten Eigenthum zeugte doch noch von Achtung für reine Naturverhältnisse und stand in Harmonie mit der Familieneinheit. Erst nach dem bürgerlichen oder natürlichen Tode des Vaters ließ jene Einrichtung eine naturwidrige Gütertrennung sichtbar werden, welche das Gesetz zwar schon gestiftet, aber dem gedemüthigten Vater noch nicht sichtbar vor Augen geführt hatte.

Verwandelt man den Vater in Hinsicht des nämlichen abgesonderten Eigenthums in einen bloßen Güteradministrator, giebt man ihm den Usufruct daran als Lohn, so hört er ohne weiteres auf, Vater zu seyn; er wird der bezahlte Verwalter eines fremden Guts. Seine Würde als Familienhaupt ist schon bei seinem Leben in der äussern Erscheinung vernichtet. Der Nahme und die Sache, der Wille und die That des Gesetzgebers stehen im Widerspruch. Je-

ner athmet Ehrfurcht für den in einer kräftigen Familienrepräsentation dargestellten Familiengeist; diese hat ihn untergraben.

Wirklich scheint Frankreichs Civilgesetz jeden Vater mit einer Prodigalitätserklärung zu belegen. Indem es ihn bei der Verwaltung des Vermögens seines Kindes einem controllirenden Vormund und der Aufsicht der Familie unterwirft, traut es ihm entweder das ihn mit seinem Kinde anthropologisch vereinigende Naturgefühl nicht zu, oder es versagt ihm die zur Selbstverwaltung des Seinigen nöthige Geistesmündigkeit. Es erklärt ihn im einen wie im andern Fall für einen Gemüthskranken.

Allerdings können Sitten und Einrichtungen die Reinheit eines Naturinstituts stören. Vermag es das Gesetz nicht dem Strome zu widerstehen, so muß es ihm folgen. Es darf ihn aber nicht vermehren und den Bruch zwischen den allgemeinen Forderungen der Natur und den individuellen Verirrungen der Civilisation vergrößern. Hatte diese das Vermögen des Weibes vom Vermögen des Mannes abgesondert, so mußte auch das Vermögen des Kindes nach dem Tode der Mutter abgesondert bleiben. Was das Gesetz dort nicht verhüten konnte, mußte es hier genehmigen. Die Consequenz kann noch mehr fordern. Haben Thatsachen und Verhältnisse das Vermögen des Kindes vom Vermögen des Vaters getrennt, so muß das Gesetz die Trennung schützen. Es muß dem Vater die Errichtung eines Invento-

riums über das Vermögen des Kindes auferlegen, für die Sicherheit des beweglichen Theils desselben des Vaters Vermögen verpfänden, die willkührliche Veräusserung des unbeweglichen dagegen unmöglich machen. Alle diese Verfügungen bilden keinen sichtbaren Zustand. Sie machen das Kind nicht mit dem Gedanken vertraut, daß sein Vater nicht sein gesetzlicher Vertreter sey. Sie stellen dem Kinde in neidischen und mißtrauischen Verwandten nicht seine natürlichen Beschützer dar. Sie wirken zum Theil erst nach dem Tode des Vaters.

3.) Das französische Civilgesetz bleibt nicht einmal seinen eignen Ansichten treu. Es knüpft den väterlichen Usufruct an das mit der Verbindlichkeit der Pflege und Erziehung verbundene Schutzrecht des Vaters, und hebt dennoch den nämlichen Usufruct vor der Beendigung dieses Schutzrechts auf. Bis zum ein und zwanzigsten Jahr, wenn keine frühere Emancipation von Seiten des Vaters erfolgt, findet sich das Kind in der Gewalt des letzteren *). Aber schon mit dem achtzehnten Jahr nimt der Usufruct des Vaters ein Ende **).

Der neunzehnjährige Sohn im väterlichen Hause, im Schoos der Familie, in der innigsten Naturverknüpfung mit den Seinigen, vom Vater vertreten, berathen, gepflegt, bewacht mit eifersüchtigem Auge die Verwaltung seiner Einkünfte. Er sieht in seinem

*) Art. 389.
**) Art. 384.

Versorger, Erzieher, Beschützer, einen gemeinen Curator, der ihm bald über alle seine Handlungen wird Rechenschaft ablegen müssen. Welch einen Saamen der Corruption wirft hier das Gesetz in das kindliche Herz!

„Es ist eine kleinliche Verfügung“ (disposition mesquine), ruft Maleville, „welche die Eltern „während des kurzen Zeitraums von drei Jahren, die „noch bis zur Volljahrigkeit laufen, dem Kinde rech„nungspflichtig macht, welche sie in Gefahr setzt, „von den Kindern mit Processen und Verantwortlich„keit heimgesucht zu werden, und auf der einen Seite „die Ehrfurcht, auf der andern die Neigung einzu„büßen, welche beide Theile durch das ganze Leben „hindurch aneinander knüpfen sollte. Die Verfü„gung betrübt mich, ich kann über die Gefahr dersel„ben nicht schweigen“ *).

Und doch ist die ganze Größe der Gefahr dem Blick des wahrheitsliebenden Maleville entgangen. Nicht selten verdankt der zum Curator herabgewürdigte Vater seinen ganzen Wohlstand einer vorverstorbenen Gattin. Bestand ihr Vermögen in unbeweglichen Gütern, oder war die Gütergemeinschaft durch den Heirathscontract ausgeschlossen, und hat sich die Gütermasse während der Ehe nicht vergrößert, so wird das Kind der einzige Erbe desjenigen Vermögens, von welchem bisher die ganze Familie

*) Maleville analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'état I. 334.

unter dem selbstständigen Regiment des Hausvaters gelebt hatte. Indem das gemeine Recht dem letztern den lebenslänglichen Genuß desselben sichert, begründet es die Würde und so zu sagen die Dotation des häuslichen Regiments, und sichert die Möglichkeit der Familienrepräsentation.

Nach dem französischen Gesetz sinkt mit dem vollendeten achtzehnten Jahr des Sohnes der Familienvater in tiefe Armuth. Wie durch einen Zauberschlag vernichtet das Gesetz seinen bisherigen Wohlstand. Was er jetzt von den Einkünften des Kindes erhält, bezieht er unter dem demüthigenden Nahmen von Alimenten. Die vielleicht gegen ihn feindselig gesinnten Verwandten seiner verstorbenen Gattin treten in den Familienrath. Sie reguliren mit kärglicher Vorsorge, was der reiche Sohn für den Unterhalt des armen Vaters abgeben soll. — Zwar findet sich dieser noch im Besitz der väterlichen Gewalt. Er kann den etwa ausschweifenden geldstolzen Wüstling mit Genehmigung des Präsidenten des Districts-Tribunals und des Ministère public verhaften lassen. — Doch dies kümmert den ungerathenen Sohn wenig. Er weiß ja wohl, daß nach Naturgesetzen der Arme vom Reichen abhängt, und daß der Alimente empfangende Vater dem Alimente gebenden Sohn Respect schuldig ist. Auf jeden Fall naht die Stunde der Vergeltung. Mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahr hat der Vater nichts mehr zu befehlen. Der Sohn kann nun das ganze Gewicht des Uebermuths,

durch welchen gewöhnlich der reiche den armen Blutsverwandten drückt, auf seinen Vater fallen lassen.

Eben so unglücklich wird die einen reichen Ehegatten überlebende arme Mutter. Während der Ehe war sie die geachtete Hausfrau eines begüterten Mannes. Nach seinem Tode, wenn er ihr erwachsene Kinder hinterläßt, wird sie die verachtete Hauslast ihrer sie alimentirenden Familie. War sie Gebieterin im Hause ihres Mannes, so wird sie demüthige Dienerin im Hause ihrer Kinder. Es bleibt ihr nichts, als der nothdürftige Unterhalt, welchen sie dem mitleidigen Gesetz verdankt.

Welch ein Umsturz der Ordnung der Natur! — Dem Uebel kann nicht anders als dadurch abgeholfen werden, daß man den väterlichen Usufruct nicht auf das achtzehnte Lebensjahr des Kindes einschränkt, sondern so lange fortdauern läßt, als die väterliche Gewalt selbst.

Da das Gesetz der überlebenden Mutter väterliche Gewalt übertragen hat, so muß diese Ausdehnung ihr ebenfalls zu gut kommen.

Diese Vorsorge wird indessen noch nicht hinreichen.

Der Usufruct am Vermögen der Kinder kann freilich als Ausfluß der väterlichen Gewalt die väterliche Gewalt selbst nicht überdauern. Da letztere indessen nicht blos durch den Tod der Eltern, sondern auch durch Emancipation aufgehoben wird, da die Emancipation sowohl durch die Erklärung des Va-

ters oder der Mutter, als durch Heirath des Kindes erfolgt, so wird es Fälle genug geben, wo die väterliche Gewalt und der daran geknüpfte Usufruct noch beim Leben der Eltern ein E de nimt.

In diesem nämlichen Fall könnten sich immer Vater oder Mutter in der Gefahr finden, an die Gnade des Gesetzes oder der Kinder, an mitleidige Alimente, verwiesen zu werden.

Manche deutsche statutarische Gesetze haben die Gefahr vorausgesehen und beseitigt. Sie haben verordnet, daß Vater oder Mutter dem geheiratheten Kinde die Hälfte seines Vermögens herausgeben, die andere Hälfte dagegen nutznießlich behalten sollten.

Diese Verordnung ist sehr weise, sehr consepuent und als solche durch lange Erfahrung bewährt.

Es wird dadurch für das Interesse beider Theile gesorgt. Der in den Händen des Vaters oder der Mutter zurückbleibende Usufruct vertritt die Stelle von Alimenten.

Discussionen zwischen Eltern und Kindern werden umgangen. Das über das abgesonderte Vermögen des Kindes zu errichtende Inventarium wird die Basis der Auseinandersetzung und Abgift. Den Eltern wird der demüthigende Beweis erspart, daß sie sich in der Lage finden, Alimente fordern zu müssen.

4.) Die Familieneinheit ist ein äusseres Factum, sichtbar m Beisammenleben der Eltern und Kinder unter dem Regiment des Vaters. Sie kann nur durch ein entgegengesetztes äusseres Verhältniß, durch

das Aufhören des Beisammenlebens aufgehoben werden.

Ist die väterliche Gewalt auf der einen Seite Ausfluß, auf der andern Quelle der Familieneinheit, so muß jene so lange fortdauern als diese.

Sie wird naturgemäß aufgehoben durch den Tod des Vaters oder der Mutter, so wie durch die abgesonderte Haushaltung, durch die selbstständige Existenz des Kindes, keineswegs durch das Alter des letztern.

Indem das französische Gesetz das Erlöschen der väterlichen Gewalt an den Ablauf des ein und zwanzigsten Lebensjahrs des Kindes knüpft, fällt es zwar in keinen Widerspruch mit sich selbst, aber in einen desto größern mit den Forderungen der häuslichen Ordnung.

Nur zufällig treten mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebensjahr des Kindes Umstände ein, welche ihm den Austritt aus dem väterlichen Hause erlauben. Ist dieses der Fall nicht, so ist die plötzliche ohne ein äusseres Factum durch die bloße Verfügung des Gesetzes begründete Unabhängigkeit des Kindes für alle Interessenten schädlich.

Der Vater wird im Schoos seiner Familie unter den Umgebungen der Seinigen seiner Würde entsetzt.

Der letzte Tag des ein und zwanzigsten Lebensjahrs des Kindes kündigt ihm an, daß er der Familie nicht mehr selbstständig vorstehe, daß er keinen Gehorsam mehr fordern, kein väterliches Züchtigungs-

recht mehr ausüben könne, daß das Kind neben ihm gleiche Rechte habe, und in seinem Hause ein Fremdling geworden sey.

Hat das Kind großes oder geringes eignes Vermögen, so kann es, fortlebend im väterlichen Hause — die Herausgabe desselben auf der Stelle verlangen und darüber willkührlich schalten und walten.

So wafnet das Gesetz im Hause der Eltern Kinder gegen ihre Erzeuger. Und dies im Alter der Leidenschaft und des Ungestüms sinnlicher Begierden!

Hat der Sohn eine eigne aus eignem Vermögen geführte Haushaltung gestiftet, eine eigne Familie begonnen, so wird ihn die in diesem factischen Zustand von Selbstständigkeit gesammelte Erfahrung gegen eigne Thorheit schützen.

Aber im Hause des Vaters hat ihm diese factische Selbstständigkeit gefehlt. Unter der väterlichen Führung hat er eigne Erfahrung entbehrt. Die Artickel 372. und 489. legen ihm eine gesetzliche Selbstständigkeit bei. Die Natur fordert seine fortdauernde Abhängigkeit von der väterlichen Leitung, das Gesetz hat ihn seiner eignen übergeben. Umsonst ruft ihm der 371te Artickel zu, das Kind sey in jedem Alter seinem Erzeuger Ehrfurcht und Achtung schuldig. Der Ruf geht an sein Gewissen. Seiner Sinnlichkeit predigen vom ersten Tage seines zwei und zwanzigsten Lebensjahrs an Artickel 372. und 488. eine andere Lehre. Sie sagen ihm, daß sein Vater ihm künftig — bei seiner Heirath ausgenom-

men — nichts mehr zu gebieten und zu verbieten habe, daß er ihm sein eigenthümliches Vermögen auf der Stelle verrechnen und herausgeben müsse, und daß er ihm bei der Verwaltung desselben nichts vorschreiben könne.

So ist das volljährige Kind im Hause des Vaters ein unseliges Zwittergeschöpf. Familienvater durch das Gesetz, Familiensohn durch das Factum; durch das Gesetz seinen Leidenschaften Preis gegeben, durch das Factum bei der Befriedigung derselben von der väterlichen Aufsicht beschränkt; durch das Gesetz zum Widerspruch dagegen berechtigt, durch das Factum gegen den väterlichen Widerspruch erbittert, durch jenes der Herrschaft seiner entzügelten Leidenschaften übergeben, durch dieses unwillig in die Schrancken der Verhältnisse zurückgeführt.

Ein trauriger von dem Urheber der Artickel 372. und 488. gewiß nicht beabsichtigter Widerspruch!

Er kann nur dadurch aufgehoben werden, daß die Erlöschung der väterlichen Gewalt an den Austritt des Sohns aus dem väterlichen Hause, nicht an das Alter der französischen Volljährigkeit geknüpft wird.

5. 6. 7.) Wenn der Vater sein ganzes Leben hindurch für die Pflege und Versorgung seiner Kinder wacht, wenn er häuslich das Seinige für sie spart, wenn er mit dem Ihrigen ängstlicher, wie mit dem Seinigen wirthschaftet, so folgt er bei dem allem nur dem Ruf der Natur.

Fordert das Gesetz dieses alles als Pflicht, so verbürgen die Gefühle des Vaters die Erfüllung derselben: mit andern Worten, was das Gesetz fordert, würde geschehen, wenn auch kein Gesetz da wäre.

Es ist auch ein ganz unrichtiger Blick des Gesetzes, wenn es die Sorge für die Person des Kindes von der Sorge für sein Vermögen trennt, jene der väterlichen, diese der vormundschaftlichen Gewalt übergiebt. Wer sich durch Neigung die Person aneignet, eignet sich auch ihr Vermögen an; wer in der Person sich selbst liebt, sorgt auch für ihr Vermögen, wie für sein eignes Gut.

Etwas höheres, als die Neigung des Vaters kann es für das Gesetz nicht geben. Es darf entfernten Verwandten nicht eine bessere Vorsorge für das Vermögen des Kindes zutrauen, als dem Vater selbst.

Ist es daher nicht beifallswürdig, den Vater in Hinsicht dieses Vermögens zum rechnungspflichtigen Administrator herabzuwürdigen, so ist es noch weniger beifallswürdig, den administrirenden Vater der Oberaufsicht seiner eignen und der Verwandten seiner Gattin zu unterwerfen.

Sind die Sitten einmal so verdorben, daß sich das Gesetz nicht mehr auf die väterliche Liebe verlassen kann, mit welcher Consequenz kann es denn der Liebe entfernter Verwandten Zutrauen schenken? Im Herzen der Eltern hat die Natur alle die Urgefühle concentrirt, von welchen sich in den Herzen der Verwandten nur der durch Gewohnheit, Selbstliebe und Ei-

telkeit abgeleitete Nachhall findet. Ist die Quelle vergiftet, so sind es auch die aus ihr abfließenden Bäche.

Allerdings sind die natürlichen und angeheiratheten Brüder des Vaters und der Mutter durch die Natur selbst zum Schutz des elternlosen Minderjährigen berufen. Aber auch zur Controlle des Vaters und der Mutter selbst? zur Theilung des Familienregiments? dazu, daß sie den Vater bei der Ausübung seiner hausväterlichen Pflichten in Hinsicht seiner Kinder zur Rede stellen? — dann hört in der That die Gesellschaft auf durch Familien getrennt zu seyn. Die durch die Natur gezogene Scheidewand wird durch das Gesetz aufgehoben. Jene kann nicht anders als durch folgende stillschweigende und gesetzwidrige Abrede gerettet werden: kümmere du dich nicht um mein Hauswesen und um meine Kinder, dann werde ich mich auch nicht um dein Hauswesen und deine Kinder bekümmern. — Dieses wäre die unausweichliche Folge der Einführung eines solchen Gesetzes. Jede Gesetzgebungsform soll auf Aufhebung des Widerspruchs zwischen Sitten und Gesetz wirken. Diese würde den Widerspruch vergrößern.

Man identificire die Vormundschaft mit der väterlichen Gewalt, man befreie beide von der Controlle des Gegenvormundes und der Familie, man bewillige der Mutter bei der Ausübung der väterlichen Gewalt den Familienbeistand, welchen Geschlechts-

schwäche — keineswegs Mißtrauen in die mütterliche Liebe — zu fordern scheinen: — so wird das Gesetz die Natur ehren, und sich nicht naturwidrig, sondern naturgemäß aussprechen.

8.) Die Emancipation des Code Napoléon scheint mir ein sehr liberales Institut, die Aufnahme desselben ein Gewinn für die Civilisation.

Ob der Minderjährige seinen Angelegenheiten selbst vorstehen könne, ob seine Erziehung zum selbstständigen Hausvater vollendet sey — wer kann dies besser als derjenige beurtheilen, der ihn zum selbstständigen Hausvater erzogen hat?

Der Vater, nach ihm die Mutter, wenn beide gestorben sind, der Vormund und die nächsten Verwandten — sind hier die einzig competenten Behörden. Sie schliessen sich nach einer richtig berechneten, in der Familienhierarchie gegründeten Stufenfolge, wechselseitig aus.

Wie klein und naturwidrig erscheint die venia aetatis als Gnadensache des Regenten. Der engherzige Gesichtspunkt — die Ausnahme vom Gesetz hat nur der Gesetzgeber selbst zu bestimmen — beschränkt hier den ganzen Horizont der Gesetzgebungsphilosophie. Weiter scheint ihr Blick nichts gesehen zu haben. In die Natur des Familienvereins und häuslicher Verhältnisse ist er nicht eingedrungen.

Sehr naturgemäß überträgt ferner das französische Gesetz dem Vater und der Mutter die Emancipation allein, und schließt den Familienrath von

aller Zustimmung aus. Das Urtheil über die Emancipationsfähigkeit ist Urtheil des Erziehers. Wer nicht erzogen hat, hat darüber keine Stimme.

Freilich ergiebt sich hierbei eine innere Inconsequenz. Für den sechzehnjährigen Sohn kann der erfahrne Vater vor der Emancipation weder eine Erbschaft annehmen noch ausschlagen, ohne den Familienrath zu fragen. Nach der Emancipation kann es der unerfahrne Jüngling selbst, ohne daß er weder an die Einwilligung des Vaters noch der Familie gebunden ist. Das Gesetz versagt der Einsicht des Vaters ein Zutrauen, welches es dem kaum mannbaren Jüngling unbedenklich schenkt.

Doch ich übergehe lieber diesen kleinen Widerspruch. Drückt er doch eine schweigende Huldigung aus, welche das Gesetz gegen seine eigne Principien der Einsicht des Vaters darbringt. Traut es doch nur seiner verständigen Liebe Wahrheit bei dem Urtheil zu, daß es der Sohn besser verstehe als der Vater und der Eltern Brüder, Schwäger und übrigen Verwandte zusammen.

Aber schweigen kann ich nicht zu dem weit größern Widerspruch, in welchen sich das Gesetz durch die consequente Ausbildung seiner Principien mit der menschlichen Natur verwickelt.

Der Emancipirte tritt wirklich nicht in alle Rechte des Volljährigen. Bei wichtigen Handlungen bleibt er wie bisher fremder Leitung unterworfen. Er muß sich bei Immobiliarklagen, bei der Einziehung

eines Mobiliarkapitals und andern Handlungen eines vom Familienrath ihm ernannten Curators bedienen. Wer könnte zur Uebernahme dieser Curatel näher berufen seyn, als der emancipirende Vater selbst, sein bisheriger Beschützer, Erzieher, Vormund? Wem könnte das Gesetz mit größerm Zutrauen denjenigen Theil der Selbstverwaltung des Emancipirten übertragen, den es ihm seiner Jugend und Erfahrungslosigkeit wegen noch nicht anvertraut? Aber siehe da, gerade der Vater kann nicht Curator werden, selbst dann nicht, wenn ihn der Familienrath dazu ernennen wollte. Es ist ja die erste Pflicht des Vaters, dem Sohn über die bisher von ihm geführte Vormundschaft Rechnung abzulegen. Tout tuteur est comptable de sa gestion lorsqu'elle finit verordnet der 469te Artickel. Ohne Beistand des Curators kann aber nach Art. 480. der emancipirte Sohn dem Vater die Rechnung nicht abnehmen. Da nun der Vater unmöglich in einer Persou Rechnungsführer und Rechnungscontrolleur seyn kann, so versteht es sich von selbst, daß die Curatel einem Fremden übertragen werden muß.

Das harte Verhältniß, in welches sich hierdurch der emancipirende Vater gegen den emancipirten Sohn setzt, wird keinem entgehen. Dem Familienrath war der Vater nicht rechnungspflichtig. Hätte dieser die Volljährigkeit des Sohnes ohne ihn zu emancipiren abgewartet, so legte er ihm allein Rechnung ab.

Es stand dem Vater dabei alles Uebergewicht des väterlichen Ansehens, der Gewohnheit, des kindlichen Zutrauens zu Gebot. Nur vom mißtrauischen unnatürlichen Sohn durfte er Erspähung jeder Rechnungsschwäche, ängstliche Nachfrage nach jedem Rechnungsbeleg besorgen. Alles anders, wenn ein dem Sohn beigeordneter Curator die Rechnungsablage leitet. Der Curator muß dem Sohn alle Blößen der väterlichen Haushaltung aufdecken. Er muß der zutrauenden Meinung des kindlichen Herzens widersprechen, und den Glauben bekämpfen, der, was er wünscht, ohne Beweis für wahr hält. In den meisten Fällen werden die Fehler in der väterlichen Rechnung Fehler des Rechners, nicht Fehler des Haushälters seyn. Wer weiß es nicht aus eigner Erfahrung, daß man eine sehr gute Wirthschaft führen, und dennoch in der Kunst unerfahren seyn kann, durch Zahlen und Belege es klar zu machen, wie man sie geführt hat. Ein schlechter Buchhalter ist darum nicht auch ein schlechter Oekonom. Der fremde Curator, welcher den Vater nicht in seinem Thun und Lassen, in seiner ganzen Individualität hat beobachten können, wird und muß den Buchhalter und den Oeconomen verwechseln, und diesen Preis geben, wo nur jener gefehlt hat.

So muß der Familienrath den emancipirenden Vater dem emancipirten Sohne als einen Gegenstand des Mißtrauens durch Anordnung eines gegen den Vater gerichteten Curators bezeichnen. So muß

der Curator sich in das heiligste Naturverhältniß eindrängen, und da den Saamen des Mißtrauens und der Erbitterung ausstreuen, wo Dankbarkeit und reiner Familiensinn unbegränztes Zutrauen gebieten. Und dies alles als Belohnung des Beweises der Liebe und des Zutrauens, welche der Vater dem Sohn durch die Emancipation selbst schenkte! Zwischen beiden ist nun in Hinsicht auf Mein und Dein kein vertrauliches Verhältniß mehr möglich; bei jedem folgenreichen Verkehr müssen der Curator und Familienrath voraussetzen, daß der Vater seinen Sohn betrügen wollte. Bedarf etwa der Vater zu seinem Geschäfte eines geheimen Anlehens, so darf er sich ja nicht an den Sohn wenden, dem etwa eben ein Mobiliarkapital abgelegt wurde. Der Curator muß für die Verwendung des eingegangenen Capitals wachen (482). Ohne Sicherheit und ohne die mit der Inscription verbundene Publicität darf er es dem Vater nicht anvertrauen.

Dies scheinen mir die schädlichen Folgen der Verpflanzung der Grundansicht der französischen Gesetzgebung über die Natur der väterlichen Gewalt und der Lehre von der Emancipation auf deutschen Boden.

Sie werden sich sehr leicht durch einige gesetzliche Bestimmungen aufheben lassen. Welche? — wird sich sogleich zeigen, wenn ich die Gränze bezeichne, wo das Gesetz über Emancipation nach meiner Einsicht aufhört, naturgemäß zu seyn.

Die Volljährigkeitserklärung durch den Vater und durch den Familienrath ist der Volljährigkeitserklärung durch den unmittelbaren Ausspruch des Gesetzes entgegengesetzt. Durch beide hört der väterliche und vormundschaftliche Schutz als Last für den Beschützten und für den Beschützer zugleich auf. Beiden liegt das Urtheil zum Grunde, daß die Erziehung des erstern zu hausväterlicher Selbstständigkeit vollendet sey. Bei der Emancipation wurde das Urtheil des Gesetzes durch das Urtheil des Vaters und der Familie, bei der unmittelbaren Volljährigkeitserklärung durch das Alter geleitet. Unvollkommen wäre die Gesetzgebung, welche sich nur an dieses gehalten hätte. Daß sich der Verstand individuel entwickle, daß die Erziehung zur hausväterlichen Selbstständigkeit sich bald früher bald später als vollendet zeige, war eine Naturerscheinung, welche das Gesetz nicht ignoriren durfte. Nur mußte es ein Minimum oder ein Alter bestimmen, vor dessen Erreichung auch bei der glücklichsten Individualität eine vollendete Entwickelung nicht dürfe angenommen werden. Daß dabei das Gesetz dem Urtheil des Vaters und der Mutter mehr Zutrauen schenkte, als dem Urtheil entfernter Verwandten, daß es jenen eine frühere und selbstständigere Emancipation verstattete, daß es beiden Emancipationen eine beschränktere Wirkung beilegte, als der unmittelbar durch das Alter eintretenden Volljährigkeit; dies alles waren einfache und glückliche Blicke in die menschliche Na-

tur. Bis dahin nehme man das Gesetz in seiner Reinheit vollständig auf.

Wenn aber das nämliche Gesetz den emancipirenden Vater gegen den emancipirten Sohn in ein Verhältniß von Unterwürfigkeit setzt, wenn diese Subordination sogar durch einen fremden Curator organisirt wird, so verdient es keinen Beifall. — Der emancipirte Sohn kann freilich bis zur wirklichen Volljährigkeit sich nicht überall selbst überlassen werden. Er bedarf gerade da noch einer höhern Leitung, wo sie Frankreichs Civilgesetz verordnet. Nur werfe sich in diesen ausgenommenen Fällen das Gesetz nicht zwischen Vater und Kinder. Es bestelle jenen selbst zum Curator. Es verwandle die väterliche Herrschaft in einen väterlichen Beistand.

Der emancipirte Sohn wird nun freilich gerade, wie es das französische Civilgesetz verordnet, auf keine Immobiliarklage sich activ oder passiv einlassen, kein Mobiliarkapital einziehen, oder darüber quittiren, oder es wieder anlegen können, ohne von Erfahrung und Geschäftskunde unterstützt zu werden. Aber er wird nur da Rath und Hülfe finden, wo er seit seiner ersten Kindheit Pflege, Schutz und Erziehung zu finden gewohnt war.

Der Vater wird ihm sein Vermögen nach dem Inventarium ohne Rechnungsablage ganz oder zur Hälfte übergeben. Es ist dabei nichts zu rechnen, weil die Uebergabe selbst eine Abrechnung vertritt.

Fürchtet man hierbei Vervortheilung, so erfolge die Uebergabe im Beiseyn des Familienraths, als Repräsentanten der verstorbenen Mutter des Kindes. Fürchtet man Vervortheilungen nach der Uebergabe? Sie sind nicht möglich, wenn der emancipirende Vater in die reine Kategorie eines Curators tritt, und wenn bei allen die Dispositionsbefugnisse des Emancipirten überschreitenden Handlungen zwischen Vater und Sohn ein Curator ad hoc vom Familienrath ernannt wird.

Die Vorschläge über die Modification des Gesetzes über Vormundschaft, Minderjährigkeit und Emancipation lassen sich jetzt sehr kurz fassen und übersehen.

1.) Das Gesetz betrachtet die väterliche Gewalt nicht als väterliches Schutzrecht, sondern als Darstellung der Familieneinheit und der Familienrepräsentation.

2.) In diesem Sinn ist der väterliche Usufruct am abgesonderten Vermögen des Kindes eine Folge der väterlichen Gewalt.

3.) Dieser Usufruct ist mit der Verbindlichkeit verknüpft, ein Inventarium über das abgesonderte Vermögen des Kindes zu errichten. Sie tritt mit dem Augenblick des Anfalls dieses Vermögens ein. Das Inventarium wird vom Vater dem Familienrath zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

4.) Der das Vermögen seiner Kinder nutznießende Vater ist allen Verbindlichkeiten des Usufructuars unterworfen. Für die Erfüllung derselben wacht ein vom Familienrath ernannter Aufseher. In Ansehung der Mobilier sind die vom 453ten Artickel vorgeschriebenen Regeln zu beobachten. Veräusserungen des Eigenthums sind dem Vater ohne einen gerichtlich zu homologirenden Schluß des Familienraths nicht verstattet.

5.) Der väterliche Usufruct dauert so lange fort, als die väterliche Gewalt selbst.

6.) Die letztere wird bei Lebzeiten des Vaters durch die selbstständige Haushaltung des Sohnes, so wie durch die Heirath der Tochter aufgehoben. Die Heirath der Tochter bringt letztere in die Gewalt des Mannes, und hebt die väterliche Gewalt gänzlich auf. Die selbstständige Haushaltung des Sohnes hat die nämliche Wirkung, wenn er das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Vorher bedarf es noch dazu einer Erklärung des Vaters, daß er seinen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlasse, und ihn hiermit für einen selbstständigen Hausvater erkläre. Diese Erklärung heißt Emancipation. Sie kann vor dem vollendeten sechzehnten Jahre des Sohnes nicht erfolgen *).

*) Es bestimmen mich hier blos klimatische Rücksichten. Man vergleiche den fünfzehnjährigen Jüngling des südlichen Frankreichs mit dem Norddeutschen von gleichem Alter, so wird man fast zu dem Bekenntniß gedrungen, daß die von

7.) Nach dem ein und zwanzigsten Jahr kann der eine selbstständige Haushaltung führende Sohn die Herausgabe der Hälfte seines eigenthümlichen Vermögens nach dem Inventarium fordern. Den Genuß der andern Hälfte kann der Vater behalten, wenn er nicht lieber gegen Herausgabe derselben vom Familienrath zu regulirende Alimente genießen will.

8.) Die Emancipation erfolgt in Gegenwart des zu diesem Zweck zusammengerufenen Familienraths. Der emancipirende Vater legt demselben mit der Erklärung, daß er seinen Sohn emancipire, das Inventarium vor, übergiebt dem Sohn nach dem Inventarium wenigstens die Hälfte des eigenthümlichen Vermögens des letztern, und erwirkt eine Erklärung des Familienraths des Inhalts, daß die Uebergabe dieser Hälfte nach dem Inventarium erfolgt sey. Dem Vater sind weitere Freigebigkeiten gegen den Sohn verstattet.

9.) Die Emancipation kann nicht gegen den Willen des zu emancipirenden Sohnes erfolgen. Wenn behauptet wird, dem Sohn fehlen noch die Mittel zur selbstständigen Existenz, so ist diese Frage gerichtlich zu untersuchen und zu entscheiden. Jeder aus der Familie, wenn diese schweigt, jeder Fremde, und selbst das Ministère public ist von Amtswegen

klimatischen Einflüssen beherrschte physische Zeugungsfähigkeit mit der Geistesentwicklung gleichen Schritt halte.

zu dieser Behauptung zuzulassen *). Wenn sie vorgebracht, und für gegründet erklärt wird, so verliert der Vater den ganzen Usufruct des abgesonderten Vermögens des Sohnes; letzterer wird nicht zur Rückkehr in das väterliche Haus gezwungen, und der Vater ist dennoch zur Bestreitung der Erziehungskosten des Sohnes, der nun wie ein vom Familienrath zu Bevormundender betrachtet und behandelt wird, verbunden.

10.) Der emancipirende Vater ist der gesetzliche Curator des emancipirten Sohns. Seine Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft sind denjenigen gleich, welche der vom Familienrath ernannte Curator in Hinsicht des vom nämlichen Familienrath emancipirten Minderjährigen, zu übernehmen schuldig ist. Die

*) Ich will den Feinden der menschlichen Natur, den mißtrauischen Verächtern der väterlichen Liebe als Naturtrieb nicht Raum zum Vorwurf übrig lassen, daß ich wenigstens die Möglichkeit einer aus Haß unternommenen Emancipation hätte voraussehen müssen. Es läßt sich allerdings denken, daß ein Vater, von einer herrschsüchtigen Stiefmutter bestimmt, die Emancipation als Mittel braucht, den Sohn aus dem väterlichen Hause zu jagen, damit die Kinder zweiter Ehe seinen Platz einnehmen. Mußte doch schon das römische Recht gegen fraudulöse Emancipationen die Quarta Divi Pii einführen. Die Emancipation könnte sogar vom Vater als Mittel gebraucht werden, ein Hinderniß der zweiten Ehe, oder einen Zeugen von Ausschweifungen, für welchen er weiter nicht sorgen mag, aus dem Hause zu schaffen, eine moralische Verirrung, welche selbst der Code Napoléon nicht unmöglich macht. Solche Fälle mögen selten eintreten, doch ist es nicht überflüssig dagegen Vorkehrungen zu treffen.

bisher bestandene Vorsorge für die Erhaltung des Eigenthums der vom emancipirenden Vater ferner zu genießenden Hälfte des Vermögens des emancipirten Sohnes dauert bis zu seiner wirklichen Volljährigkeit fort.

11.) So wie nach dem Tode des Vaters oder bei der Ehescheidung durch richterliche Verfügung die väterliche Gewalt an die Mutter übergeht, so tritt sie auch in die Befugniß, den Sohn zu emancipiren. Doch bleibt das durch Art. 391. dem Vater vorbehaltene Recht, der Mutter in Ansehung der Erziehung und des Vermögens der Kinder einen Beistand zuzuordnen, ungekränkt *). Auch kann die Mutter

*) Es ist hier nicht überflüssig die Ansicht des französischen Rechts über die Natur der beiden Eltern beigelegten väterlichen Gewalt genauer zu bestimmen, als ich es im vorigen Heft gethan habe. Es ist nicht so anzusehen, als wäre während der Ehe dem Vater ausschliessend eine Gewalt beigelegt, welche nach aufgelößter Ehe auf die Mutter übergeht. Im Besitz der väterlichen Gewalt finden sich während der Ehe beide Eltern; da aber die Frau in der Gewalt des Mannes steht, so übt sie der letzte allein aus. Durch den Tod des Mannes ist das Hinderniß der Ausübung der väterlichen Gewalt der Frau aufgehoben, ohne daß gerade ein Recht, welches sie vorher nicht besessen hätte, an sie übergeht. Durch die Ehescheidung nimt die puissance maritale ebenfalls ein Ende. Da aber die väterliche Gewalt beider Eheleute noch fortdauert, da die aufgehobene Gewalt des Ehemanns die Wirksamkeit der väterlichen Gewalt der Mutter nicht mehr verhindern kann, da eine widersprechende Ausübung der väterlichen Gewalt beider Eltern der Erziehung des Kindes nachtheilig seyn würde, und nicht zugegeben werden kann, so bestimmt der Richter, nach der durch den Ehescheidungspro-

selbst den Familienrath um einen solchen Beistand bitten.

12.) Die väterliche Gewalt der Mutter nimt durch ihren Uebergang zu einer weitern Ehe ipso jure ein Ende. Sie kann indessen vom Familienrath zur Vormünderin ihrer Vorkinder bestellt werden, und in diesem Fall ist ihr neuer Ehemann nothwendig als Mitvormund anzuordnen. Um Anordnung einer Vormundschaft muß sie vor Eingehung einer neuen Ehe unter eigner und der solidarischen Mitverantwortlichkeit ihres neuen Ehemanns den Familienrath ersuchen.

13.) Mit der neuen Ehe verliert die wieder heirathende Mutter nicht wie nach Art. 386. den ganzen, sondern nur die Hälfte des Usufructs am Vermögen des verstorbenen Gatten *). Es erfolgt eine

zeß erlangten Kenntniß der Charactere und der moralischen Eigenschaften der geschiedenen Eheleute, in welchem Verhältniß sie die väterliche Gewalt ausüben sollen. Dies ist das den Artickeln 302. und 303. zum Grunde liegende Princip. Dieses Princip kann auch dann noch zur Anwendung gebracht werden, wenn die väterliche Gewalt nicht als ein bloßes Schutzrecht, sondern als Darstellung und Ausfluß der Familieneinheit betrachtet wird. Die Mutter setzt dann die Familieneinheit nach dem Tode des Vaters fort. Bei der Ehescheidung hört sie zwar zwischen den geschiedenen Eheleuten auf, nicht aber zwischen Eltern und Kindern, so lange diese noch nicht als selbstständige Hausväter auftreten.

*) Diese Modification des Art. 386. entspricht mehreren deutschen Statuten und nahmentlich der Nassau-Catzenellnbogenischen Landesordnung, welche eigentlich jenen Nießbrauch der wieder heirathenden Mutter gar nicht entzieht; die arme

Abtheilung und das Inventarium darüber wird, wenn die wiederheirathende Mutter selbst zur Vormünderin bestellt worden ist, dem Gegenvormund, im entgegengesetzten Fall dem Vormund übergeben. Die Erziehungskosten werden vor allen Dingen aus den Einkünften der abgegebenen Hälfte bestritten. Wenn sie nicht hinreichen, bleibt die Mutter verbunden, sie aus eignem Vermögen zu bestreiten. Wenn auch dieses nicht zureicht, muß der Stiefvater dazu beitragen.

14.) Alle Verordnungen des C. N. über die nach dem Tode des Vaters und der unverheiratheten Mutter zu führende Vormundschaft bleiben sowohl in An-

Gattin, die mit dem verstorbenen reichen Ehemann Kinder zeugte, wird durch den 386ten Artickel in den meisten Fällen in die Lage gesetzt, daß sie gar nicht wieder heirathen kann. Den zweiten Freiwerber schreckt nicht blos die Armuth der Wittwe, sondern selbst der mit der neuen Ehe wachsende Reichthum ihrer Kinder ab. Und oft erfordert doch das Wohl dieser Kinder selbst eine neue Ehe. Die Wittwe, welche von ihrem ersten Mann eine Handlung oder eine Landwirthschaft nutznießlich geerbt hat, wird oft ihren Kindern durch die Hülfe und Liebe des zweiten Mannes eine wirthschaftliche Erzieherin und Pflegerin; der Art. 386. hindert sie daran, wenn sie ihrem Mann nicht einmal einen Theil der Nutznießung des väterlichen Erbes zuzubringen im Stande ist. So wirkt das Gesetz gegen seinen eignen Zweck, und schadet den Kindern, welche es bereichern sollte. — Man kann auch fragen: wozu dieses exorbitante Ehehinderniß? Ist dem Staat weniger an einer neuen Ehe, als an der Bereicherung unmündiger Vorkinder (anders wäre es, wenn von der Verarmung derselben die Rede wäre) gelegen? Was nutzt die Schlußbestimmung des 386ten Artickels in sittlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht?

sehung der Bestellung als der Verwaltung und Beendigung derselben bei voller Kraft. Nur ist der Vormund dem Gegenvormund jährlich Rechnung abzulegen schuldig.

Mit der Kritik der Lehre des französischen Rechts über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation habe ich zugleich die Kritik der Lehre von der väterlichen Gewalt geliefert. Ich habe die Rechte der Natur und die Würde des Familienregiments gegen mißtrauische Gesetze vertheidigt. Der Gegenstand meiner Untersuchung kann keinem Familienvater gleichgültig seyn. Sollte dennoch das Publicum die ganze Untersuchung ohne Sensation aufnehmen, so wäre diese Apathie ein neuer Beweis der Schlechtigkeit und Characterlosigkeit des Zeitalters. Aber freilich werde ich in der Stimme egoistischer Recensenten die Stimme dieses Publicums nicht ehren. Ich will weder gelobt noch getadelt, sondern geprüft und zwar gründlich und eingehend geprüft seyn. Mit dem Gemeinplaß, es gebe schlechte gewissenlose Väter, ist nichts ausgemacht. Ueberhaupt zeigt sich nirgends stärker als bei der Bearbeitung des Familienrechts die Armseligkeit des bloßen Rechtsprincips als Basis der Civilgesetzgebung. So vortreflich und fruchtbar auch der Grundsaß ist, daß die Freiheit des Einzelnen durch die Freiheit Aller beschränkt werden müsse, so unzureichend ist er doch als einziger

und höchster Grundsatz. Es giebt hier keine andere Basis als der Mensch selbst, und die Oekonomie der menschlichen Natur. So wie die ganze Gesetzgebung aus ihr hervorgeht, so muß die ganze Gesetzgebung in sie zurückwirken. Mit schulgerechten Systemen, mit der sogenannten reinen Consequenz komt man nicht durch. Der Unterschied zwischen dem Vater und Vormund läßt sich in keinem Rechtsprincip darstellen. Es springt aus der Sittengeschichte des Menschen, als eines moralisch sinnlichen zur individuellen und Geschlechtsperfectibilität durch Familiengeist und Familienerziehung bestimmten Wesens hervor. — Ich lasse mich auch nicht mit einem andern Gemeinplatz abweisen, daß man das Einzelne der französischen Civilgesetzgebung nur aus dem Ganzen beurtheilen müsse. Niemand ist von dieser Wahrhait tiefer durchdrungen, als ich, so wie Niemand fester an die Vortreflichkeit des in der französischen Gesetzgebung enthaltenen Organismus glaubt; nur verwechsle man diesen Organismus nicht mit der Doctrin. Hier wo ich das Gesetz keineswegs einer willkührlichen Prämisse, sondern demjenigen gegenüber stelle, was sich im ächt aufgefaßten Familiengeist, als Naturproduct findet, was sich in allen Zeiten, in den Sitten aller gebildeten Völker auf gleiche Art ausgesprochen hat, (denn welches Volk hat nicht der patriarchalischen Würde des Hausvaters gehuldigt?) — hier kömt es auf nichts Gegebenes, sondern auf etwas Absolutes an. Die väterliche Gewalt, wie sie

das neue französische Recht hinstellt, ist auch keinesweges das Gebilde einer reinen Speculation. Beim Ausbruch der Revolution hatte man Gründe genug, die neue Generation von der alten abzulösen. Die Führer des Volks verschmähten es nicht, ihre politische Herrschaft über die Gemüther auf Kosten der Familienherrschaft zu erweitern; in eben den Stürmen, in welchen die Ehrfurcht des Bürgers für den Thron zu Grunde ging, erlosch auch die Abhängigkeit des Sohnes vom Vater. Einige der väterlichen Gewalt nachtheilige Coutûmes wurden das Civilgesetz für Frankreich. Bei Ausarbeitung des Code konnte und wollte man dasjenige, was schon seit länger als zehn Jahren bestanden hatte, nicht durch eine Gegenrevolution wieder aufheben. Man wollte überhaupt nicht mehr revolutioniren. So wurde in Ansehung der väterlichen Gewalt der Sieg des droit coutumier über das droit écrit im Code Napoléon fixirt.

III.

Ueber den organischen Charakter des Kodex Napoleon oder über das Eingreifen desselben in Staatsgrundverfassung, religiöse Gesetzgebung, Gerichtsverfassung, Finanzsystem, Administration, Staatswirthschaft, Volkssitten und Cultur der Wissenschaft.

Vorerinnerung.

Man erlaube mir ein paar einleitende Worte über die Veranlassung und den Zweck des gegenwärtigen Versuchs.

Die Leser werden sich aus dem vorigen Heft der Bibliothek der vorläufigen Anzeige der Conferenzen erinnern, welche am 4ten September 1809 zwischen Fürstlich Primatischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Commissarien, über die möglichst gleichförmige Einführung des Kodex Napoleon, im Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nas-

sau und den Fürstlich Primatischen Ländern, eröfnet worden sind.

Die — durch persönliche und individuelle Wünsche und Ansichten erzeugte — Schwierigkeiten, welche sich der Bekanntmachung der Verhandlungen jener Conferenzen entgegen setzen, sind nicht beseitigt.

Nur das darf — um Misverständnisse zu vermeiden — nicht unbekant bleiben, daß die Conferenzen selbst weder eine politische Veranlassung noch einen diplomatischen Zweck hatten.

Die Absicht der conferirenden Höfe war, im besten Sinne des Worts, weltbürgerlich. Sie wollten durch einen zwischen mehreren sachkundigen Männern veranstalteten Ideenaustausch, über den Inhalt des Kodex Napoleon in seinen feinern Beziehungen, über seine Vorzüge, über die mit der unbedingten Einführung desselben verbundene Schwierigkeiten, über das Nothwendige, Räthliche und Wünschenswürdige, über das Mögliche und Nichtmögliche — genau informirt werden.

Jeder Commissarius befolgte, ohne specielle Instruktion, seine Privatüberzeugung als Gelehrter und Staatsbürger.

Von Großherzoglich Hessischer Seite nahmen die Herrn, Oberappellationsrath Grolmann und Professor Jaup in Giesen, an der Conferenz Antheil.

Von Fürstlich Primatischer Seite waren An-

fangs die Herrn, Oberappellationsrath Bachman aus Aschaffenburg, Appellationsrath Danz aus Frankfurt, und Professor Stickel aus Wezlar zu Commissarien ernannt worden. Der erste wurde der Conferenz, noch eh sie zusammengetreten war, durch den Tod geraubt. Die Herrn Danz und Stickel wurden ihrer Berufsgeschäfte wegen nach und nach abgerufen.

An ihrer Stelle wurde der Herr Landesdirektionsrath jetziger Staatsrath von Mulzer aus Wezlar zum Fürstlich Primatschen Conferenzcommissarius ernant.

Dem Herausgeber war vom Herzoglich Nassauischen Staatsministerium die Theilnahme an den Conferenzen aufgetragen worden.

Sie wurden durch den, im vorigen Stück der Bibliothek, abgedruckten Vortrag, eröfnet.

Diesem Vortrag wurde von der Großherzoglich Hessischen Commission eine mit Umsicht und Sachkentniß abgefaßte Diskussion entgegen gesetzt.

Sie enthielt nicht blos eine Widerlegung des Präliminairvortrags des Herausgebers. sondern nahm auch auf den Inhalt einer im 34sten Heft des Rheinbundes S. 142. bis 148. abgedruckten Abhandlung vorzügliche Rücksicht. Der Herausgeber hält die Bekantmachung des Hessischen Hauptvertrags für wünschenswürdig. Er glaubt überhaupt, daß die Verhandlungen der Gießer gemeinschaftlichen Commission zur Publicität geeignet sind, welche er na-

türlich einseitig, ohne Genehmigung und Einverständniß aller Interessenten nicht bewerkstelligen kann.

Der Gegenstand des Zusammentritts hatte für alle deutsche Regierungen ein gemeinschaftliches Interesse. Es kam auf Verbesserung der Gesetzgebung und öffentlicher Einrichtungen an. Gelehrte und Geschäftsmänner tauschten ihre Ansichten nach der Absicht ihrer weisen und liberalen Regierungen über eigentlich wissenschaftliche Gegenstände aus. Es herrschte auch nicht entfernt ein Meinungenzwang. Alle und jede Modification des Code Napoléon konnte nach der so oft erklärten Absicht des erhabnen Protektors, daß er sich in das Innre der deutschen Regierungen nicht einmischen werde, selbstständig vorgeschlagen, selbstständig geprüft werden. Es konnte nicht fehlen, daß unter den vielseitigen Ansichten über so vielseitige Fragen, manche neue und höchst praktische Diskussion zur Sprache kommen mußte.

Es ist etwas ganz anders, wenn ein Schriftsteller oder anonymer Recensent, oder wenn ein Sachkundiger auf Auftrag seiner Regierung prüft und untersucht. Die Stimme des Schriftstellers ist sehr bald verhallt, oder schon eh sie gehört wurde, erloschen; wenigstens muß ein tongebender Recensent sie erst zur Kunde des Publicums bringen. Welchen Unfug Recensionen im Reich der wissenschaftlichen Wahrheiten anrichten, wie oft sie dem Verdienst den Stab brechen, und dem Unverdienst die Krone aufsetzen, zeigt die tägliche Erfahrung.

Der Sachkundige, der auf Befehl seiner Regierung sich über Gegenstände der Gesetzgebung und des Staatswohls nach Pflicht und Gewissen äussert, tritt, wenn seine Rede öffentlich bekannt wird, unmittelbar vor das Publicum. Er hat von Recensentenprotektion und Recensentenintrigue wenig zu hoffen und zu fürchten. Er wirkt rein und unverfälscht was er wirken kann und muß. Er hat strengere aber auch gerechtere Richter. Er kennt die Ehrfurcht, die er ihnen schuldig ist. Dieses Bewußtseyn wirkt vortheilhaft auf seine literairische Moralität.

Der Ruf der Männer, welche an den Conferenzen in Gießen Antheil nahmen, berechtigte zu Erwartungen.

Herr Oberappellationsrath Grolman wurde längst von deutschen recensirenden Blättern und literärischen Freunden unter die Zahl philosophischer Juristen aufgenommen. Viele eigentliche Mitglieder zählt diese Schule nicht. Unter den wenigen stehn die meisten mit ihr ohne Ordenszeichen und Diplom, nur in geistiger Verbindung. Die sogenannten Ehrenmitglieder dagegen sind sehr zahlreich.

Herr Professor Jaup hat sich um die deutsche Kultur des französischen Rechts anerkante Verdienste erworben. Er ist unstreitig ein thätiger und achtungswürdiger Literator.

Dem Zusammentritt mit beiden Gelehrten verdankt der Herausgeber eine richtigere Einsicht in den

theoretischen Sinn manches einzelnen Artickels des Code Napoléon. Er hält dieses öffentliche Bekentniß für Pflicht.

Herr Professor Stickel hat durch die Uebersetzung von Locre's esprit du Code Napoléon, durch seine öffentliche Vorlesungen über das französische Recht und durch mehrere gelungene Recensionen das Publicum zu der Hofnung berechtigt, daß er einst recht viel für die Wissenschaft leisten werde.

Herr Appellationsrath Danz ist ein sehr würdiger Geschäftsmann. Er nimt mit Auszeichnung an der höhern Justizpflege der Stadt Frankfurt Antheil.

Herr Staatsrath von Mulzer, als Schriftsteller bisher weniger bekant, hat ausharrend an allen Arbeiten der Conferenz Antheil genommen. Daß er den Code Napoléon in seinen großen Umrissen, in seiner innigen Verkettung mit Constitution, Administration und Justiz, aufgefaßt habe, zeigt sein im achten Stück der Bibliothek abgedruckter Vortrag. Der Inhalt der Conferenzen und vorzüglich das von ihm gezogene Schlußresultat derselben, beurkundete noch sprechender seine gründliche Umsicht, seine uneigennützige und rücksichtlose Wahrheitsliebe, seinen Eifer für die Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks. Der Herausgeber verdankt dem Zusammentritt mit diesem vortreflichen Geschäftsmann manche Berichtigung praktischer Ansichten.

Ueberhaupt aber würde das Zusammentreten der Gesetzgebungscommissionen noch mehrerer deutscher Regierungen noch glücklichere Resultate zu Tage fördern. Sollte es denn für die deutsche Nation gar kein Vereinigungspunkt mehr geben? Oder hegt man noch immer die irrige Ansicht, der Code Napoléon könne ohne Vorbereitung und Modification durch einen Machtspruch eingeführt werden? Oder er sey auf Individualität und Nationalität nicht berechnet? Oder es könne etwas Ganzes, es könne eine Harmonie zwischen den Gesetzen und Instituten der einzelnen deutschen Staaten herauskommen, wenn jeder isolirt abändert, einschaltet und auswirft? Freilich wäre dann der vom Gönner mit so viel Wahrheit ausgesprochene Wunsch der Publicität der höchsten Achtung würdig. Es wäre ferner wahrer Patriotismus und Gemeinsinn bei den Mitgliedern der Kommission nöthig. Selbstsucht ist ein schlechter Rathgeber in der gemeinen Sache. Nur anmaasende Arroganz sucht ihren Ruhm im Behaupten und Durchsetzen einmal aufgestellter Meinungen. Noch größere Arroganz scheut die Widerlegung und das Licht. Dem edlen Gemüth ist das Belehren und Belehrtwerden einerlei, wenn nur die Wahrheit gewinnt. Es vergißt sich selbst da, wo vom Ganzen die Rede ist, und begräbt in der Betrachtung des Gemeinwohls das eigne Ich.

Diese ganze Vorerinnerung drückt meine Privatansichten aus. Ich kann dies, um mich gegen

Misdeutungen aller Art sicher zu stellen, nicht oft genug wiederhohlen. Ich rede als denkender Mensch und deutscher Bürger, ohne einen andern als innern Beruf. Ich habe das deutsche Vaterland und seine Gesetzgebung im Auge; was ich dem Publicum sage, ist eben so rein und frei von politischer Inspiration als von politischer Tendenz, aber auch rein und frei von allem und jedem egoistischem Rückblick. Dankbar benutze ich das Glück unter einer aufgeklärten Regierung zu leben, welche jedem Staatsdiener bei öffentlichen Angelegenheiten eine freie Stimme schenkt, mit weiser Mäßigung auf den Geist der Zeit und den Gang der öffentlichen Meinung achtet, und zu seiner Zeit, nach Umständen und Gelegenheit dasjenige vorkehren wird, was im Sinn des Conföderativsystems und der Stelle, die sie darin einnimt, geschehen muß. Der mir als Staatsdiener zugegangene Auftrag für das Herzogthum Nassau, den Code Napoléon zu bearbeiten und anzupassen, steht mit demjenigen in gar keiner Verbindung, was ich als Schriftsteller über die Aufnahme desselben in den rheinischen Bundesstaaten sage. Aber freilich hat jener Auftrag mich veranlaßt über die Sache tiefer nachzudenken, als ich es vielleicht sonst gethan hätte. Ich habe von dem Schwierigen grade das Schwierigste, aber auch das Wichtigste, aber auch dasjenige, was deutsche Schriftsteller bisher gar nicht berührt, oder stolz und unwissend zu berühren verschmäht haben, herausghoben, die Fragen nämlich:

wie kann der Code Napoléon in einem deutschen Staat des Rheinbundes eingeführt werden, ohne Erschütterung und Revolution, ohne Misharmonie und Stockung im Gang der Geschäfte, des Staatslebens und des Privatverkehrs? Wie berührt er alle Zweige der Verfassung? Wie wird er würken in politischer, in staatswirthschaftlicher, in moralischer, in literärischer Hinsicht? Auf welchen Boden werden seine Keime verpflanzt? Welche Früchte werden sie tragen? — Diese Fragen sind der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung. Sie wurden mit Recht von der Commission in Gießen als Präliminarfragen vor der Anpassung des Details untersucht. Alle Mitglieder der Commission liessen dem Geist, in welchem der Code Napoléon geschaffen worden ist, der Schönheit der Form, der Uebereinstimmung der Institute mit dem jetzigen Stand der Civilisation volle Gerechtigkeit widerfahren. Nur über die Art der Aufnahme, über das vor der Hand Aufzunehmende und nicht Aufzunehmende, über das nähere und entferntere Eingreifen in die übrigen Zweige der Gesetzgebung, waren die Meinungen verschieden. Da mein Wunsch diese wichtige Discussion in ihrer Urgestalt gemeinnützig zu machen, noch nicht erfüllt werden kann, so habe ich den Inhalt meiner frühern Ueberzeugung nochmals geprüft und berichtigt, mit vielen Zusätzen und Erläuterungen, mit neuen und umfassendern Ansichten bereichert, in eine rein schriftstellerische Form gebracht, damit doch einiges

für die Publicität zu einer Zeit gerettet werde, wo die öffentliche Handlungsweise noch eine Richtung nehmen kann, und wo ungeschehene Schritte einer weitern Berathschlagung noch Raum genug übrig lassen. Denkende Männer fordere ich zu einer ernsten und strengen Prüfung auf. Ich bin gern, recht sehr gern widerlegt. Bessern Gründen lasse ich volle Gerechtigkeit widerfahren; daß es mir damit ernst, daß mir Wahrheit das Höchste und Heiligste ist, habe ich in frühern Schriften durch Anerkennung fremder, durch Zurücknahme eigner Behauptungen mehrmals bewiesen. Ich werde nie im Widerspruch bitter werden, wenn man nur meinen Absichten Gerechtigkeit widerfahren läßt, wenn man nur den Geist nicht miskennt, in dem ich arbeite, wenn man nur — selbst unfähig sich zu ächt philosophischen Ansichten zu erheben — nicht offenbare Verachtung gegen die Liebe zum freien und selbstständigen Philosophiren zeigt, welche mich nie verlassen wird, auf welche ich einzig und allein Werth lege, und welche auch einzig und allein meine Ansichten der Achtung und Aufmerksamkeit der bessern Welt würdig machen soll.

v. Almendingen.

Einleitung.

„Gesichtspunkte für die von deutschen Regierungen für die Bearbeitung des „Kodex Napoleon niedergesetzten Commissionen“ *).

„Es sollen die Modifikationen, unter welchen der „Kodex Napoleon für deutsche Nationen Gesetzbuch „werden kann, ausgemittelt werden.

„Dies ist im Allgemeinen die Aufgabe, welche „deutsche Ministerien, den für die Bearbeitung des „französischen Gesetzbuchs niedergesetzten Kommissionen, zur Beantwortung vorgelegt haben.

„Ist aber diese Aufgabe bestimmt genug?

„Haben die Ministerien ihre Absichten, ihre „Zwecke hinreichend ausgesprochen?

„Sind sie selbst vom Geiste der Aufgabe durchdrungen?

„Dieses alles erlaube ich mir zu bezweifeln.

*) Rheinbund 34stes Stück S. 142—148.

„Es bestimmen mich dazu folgende Betrachtun-„gen.

„Anderswo habe ich ausgeführt, daß der Ko-„der Napoleon in alle Zweige der Verfassung tief ein-„greift. Seine Aeste laufen durch das Finanzwe-„sen, durch die Polizei, durch das gerichtliche Ver-„fahren, durch die kirchlichen Einrichtungen, und „selbst durch die Grundverfassung hindurch.

„Mit dem Finanzwesen steht das Enregistrement „und die Inscription in inniger Verbindung. Auf „jenem beruht die Gewißheit und Sicherheit des „Grundeigenthums, die Beweißkraft bei Gerichten; „auf dieser der öffentliche Glaube; beide laufen wie-„der durch alle Adern des processualischen Verfahrens.

„Polizeivorsorgen finden sich in den Bestimmun-„gen über die actes de l'état civil: z. B. in demje-„nigen, was über die Beerdigungen und die Bedin-„gungen der Zulässigkeit derselben verordnet wird. „Die kaiserliche Prokuratur oder das ministère pub-„lic in seiner unermeßlichen Wirkungssphähre, ist nichts „anders als eine höhere Polizeianstalt.

„Der Zusammenhang der französischen Civilge-„setzgebung mit dem gerichtlichen Verfahren, ange-„kündigt von den Organen der französischen Re-„gierung, anerkannt von französischen Gelehrten, „ist so vorherrschend, so karakteristisch, daß die Leich-„tigkeit, mit welchem Zachariä, Gönner und „andere diesen Zusammenhang übersehen, oder gar „geleugnet haben, unbegreiflich, ich möchte sagen

„unverzeihlich ist. So ist der ganze 19te Titel des „dritten Buchs sur le'xpropriation forcée, ohne die „Eigenheiten des französischen Vollziehungszwangs, „ohne das französische Notariat, und ohne Voraus„setzung des Instituts der Huissiers, weder an„wendbar noch verständlich.

„Indem der Kodex Napoleon die Ehe für ein „rein bürgerliches Institut erklärt, bricht er auch „dem protestantischen Kirchenrecht den Stab. Wenn „Zachariä die Grundsätze des französischen Ehe„rechts für die nämlichen hält, welche die Lehrer des „protestantischen Kirchenrechts längst aufgestellt ha„ben, so hat er entweder jene oder diese nicht ver„standen. Mit dem französischen Eherecht steht nicht „blos das französische Familienrecht, sondern auch „die Lehre von den Beurkundungen des Familien„Zustandes (actes de l'état civil) in der genauesten „Verbindung.

„Endlich erschüttert auch der Kodex Napoleon, „auf teutschen Boden verpflanzt, die Grundverfas„sung teutscher Staaten, wenn es seit der Prokla„mation der Rheinbundssouverainität anders noch „eine Grundverfassung gibt. Die darin enthaltene „Aufhebung der Frohnden, die Ablößlichkeit der „Grundzinsen und Zehnten revolutioniren das Ka„meralsystem; die Aufhebung der Fideikommisse „stürzt den Güteradel; die Bestimmungen über den „Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte legen „der Regierung ein zweischneidiges Schwerdt in die

„Hand, mit welchem sie jedes, den einzelnen Bür„ger an den Mitbürger eines andern Staates knü„pfende Band zerschneiden, und über das Eigen„thum und die Familienverhältnisse einer großen An„zahl von Einwohnern gebieten kann.

„Ich habe hier nur Beispiele und Winke gege„ben; der große Gegenstand ist keineswegs auch nur „zum hundertsten Theil erschöpft.

„Macht ein deutsches Ministerium Vorschläge „über die Modifikationen des Kodex Napoleon, zu „einer Aufgabe für Gesetzgebungskommissionen, so „frägt es sich vor allen Dingen, was für ein Sinn „wird bestimmt mit dieser Aufgabe verknüpft?

„Sollten blos objektive Verbesserungen der „französischen Civilgesetzgebung vorgeschlagen werden „— die sich dann auch freilich werden finden lassen „— so kömmt es auf die innere Kritik des Kodex „Napoleon an. Dann haben wir einen litterari„schen Kampf, dann übt sich teutscher Scharfsinn „am französischen. Von dieser Seite scheinen es „viele genommen zu haben. Sie wollen wissen, wie „sich die Lücken der französischen Civilgesetzgebung „durch Modifikation ausfüllen, wie sich ihre Män„gel heben lassen. Gönner und seine Waffenbrü„der machen sich die Auflösung der Aufgabe leicht. „Sie finden im Kodex Napoleon alles unübertreflich, „alles weltbürgerlich, alles hervorgehend aus einer „objektiven Vernunftgesetzgebung. Hiernach wäre „eigentlich gar nichts zu modificiren. — Dies ist aber

„nicht der Geist der Aufgabe. Auf Verbesserungen „des Kodex Napoleon kömmt es vor der Hand nicht „an. Wenn teutsche Gelehrte den Kodex Napoleon „für unverbesserlich halten — so kann man ihnen „eben so gern den Weihrauch gönnen, den sie sich „dieser Entdeckung wegen untereinander streuen, als „die Verachtung der Gelehrten des Siegervolks, „welche von ihrem Lobe keine Notiz nehmen.

„Wird dagegen nicht eigentlich nach Verbesse„rungen der Napoleonischen Gesetzgebung gefragt, „kömt es nur darauf an, sie mit demjenigen, was „ausserdem in einem deutschen Staate gilt, in Ein„klang zu bringen, so erhält die Aufgabe eine an„dere Ansicht. Die Kritik des Code Napoléon „wird Nebensache.

„Es frägt sich nicht: ob und wie fern der Ko„dex Napoleon durch Mangel und Widersprüche „einen menschlichen Ursprung beurkunde, nicht ob „deutscher Scharfsinn etwas Gediegeneres hätte erfin„den können, sondern einzig und allein: wie verhält „sich der Kodex Napoleon, als Theil eines unermeß„lichen Ganzen zu diesem Ganzen? Wie greifen seine „einzelnen Verfügungen und Verordnungen in alle „Zweige der Staatsverwaltung ein? Wie ist es zu „machen, daß in einem deutschen Staate der aus ei„nem fremdartigen Ganzen gerissene Theil, in ein „fremdartiges Ganze wieder verschlungen und har„monisch damit verbunden werde?

„Dies ist der Geist der Aufgabe. Sie ist

„zwei, von einander durchaus abweichender Auflö-
„sungen fähig. Entweder wird der Kodex Napo-
„leon, nach deutschen Einrichtungen modificirt, oder
„deutsche Einrichtungen bequemen sich unter die Vor-
„aussetzungen und Forderungen des Kodex Napoleon.
„Im ersten Fall wird der Kodex Napoleon dem Geist
„und der Wahrheit nach deutschen Einrichtungen,
„im zweiten wird die deutsche Administration, Ju-
„stiz- Kirchen- und Grundverfassung, dem Kodex
„Napoleon aufgeopfert. Verlangen deutsche Mini-
„sterien die Auflösung der Aufgabe im ersten oder im
„zweiten Sinn? Keines hat sich darüber erklärt.

„Oder soll die Aufgabe durch Vergleich- und
„Vermittlung gelößt werden. Soll hier der Kodex
„Napoleon einer deutschen Einrichtung, soll dort eine
„deutsche Einrichtung dem Kodex Napoleon weichen?

„Aber welch ein unermeßliches Feld für verwik-
„kelte Vorschläge, für verschlungene Ansichten, für
„abweichende Modifikationen! Wurde bisher die
„Mannigfaltigkeit der Gesetzgebungen den einzelnen
„deutschen Staaten zum Vorwurf gemacht, so wäre
„gerade die Einführung eines modificirten Kodex Na-
„poleon das sichere Mittel die Abweichungen noch
„größer, die Kontraste noch auffallender zu machen.

„Die modificirte Einführung des Kodex Napo-
„leon soll ja aber in den Staaten des Rheinbundes
„gerade das entgegengesetzte Resultat herbeiführen.
„Das ist der Zweck der Aufgabe der Ministerien.
„Da aber diese Aufgabe, so wie sie jetzt vorliegt,

„so wie sie allgemein und unbestimmt von den ober=
„sten leitenden Staatsbehörden in mehreren deut=
„schen Staaten aufgeworfen worden ist, das ver=
„langte Resultat unmöglich herbeiführen kann, so
„darf man ohne Unbescheidenheit voraussetzen, daß
„die deutschen Ministerien selbst vom wahren Geist
„der Aufgabe noch nicht durchdrungen sind.

„Um dies anzunehmen, müßte man voraussez=
„zen, daß sie den innigen Zusammenhang der fran=
„zösischen Civilgesetzgebung mit dem Ganzen des fran=
„zösischen Staatsorganismus übersehen, daß sie die=
„sem letzten die Struktur einer deutschen Staatsver=
„waltung gegenüber gestellt, daß sie die unzähligen
„und wesentlichen Abweichungen zwischen beiden ge=
„faßt haben; man müßte annehmen, daß sie den
„Kodex Napoleon besser als Zachariä, Seiden=
„sticker, Schmidt und alle diejenigen, welche
„durch die Bearbeitung desselben für deutsche Regie=
„rungen sich Verdienste erwerben wollten, einstudiert
„haben. So etwas kann man von keinem Staats=
„mann fordern.

„Im Grunde sind aber blos die deutschen Ge=
„lehrten an der großen Unbestimmtheit der Aufgabe
„der Ministerien schuld. Welcher von ihnen hat
„den Kodex Napoleon als Theil des Ganzen aufge=
„faßt, als Theil des Ganzen konstruirt? Wer hat
„gezeigt, wie sich in diesem Theile das Ganze spie=
„gelt, und wie das Ganze den Theil reflectirt? Wie
„dürftig ist gerade über diesen Gegenstand Seiden=

„stickers Einleitung in den Code Napoléon? —
„Daß sein angekündigter Geist des Code Napoléon
„die Aufgabe lösen werde, bezweifle ich, nach dem=
„jenigen, was bereits über seine Hauptansichten be=
„kannt ist, sehr.

„Nach meiner Ansicht kann keine Gesetzgebungs=
„kommission die Aufgabe der Regierungen lößen,
„so lange die Aufgabe selbst nicht von den Regierun=
„gen determinirt wird. Sie kann aber von leztern
„nicht determinirt werden, wenn deutsche Regenten
„nicht den Geist der Aufgabe, ihren Zweck, ihre
„Schwierigkeiten, ihre Tendenz kennen.

„Es ist Pflicht der Gelehrten, die Regenten
„über jenen Geist zu informiren. Es ist nicht unter
„der Würde der Regenten, über den nämlichen Ge=
„genstand eine Information zu fordern.

„Der Zweck würde erreicht, es würde ihm we=
„nigstens näher getreten werden, wenn den Gesetzge=
„bungskommissionen statt des Auftrags über vorzu=
„schlagende Modifikationen, der Auftrag zugienge,
„nicht sowohl über den Inhalt des Kodex Napoleon,
„als über das Verhältniß desselben zu allen Zwei=
„gen des französischen Staatsorganismus, und der
„Staatsverwaltung Frankreichs, und über die Ver=
„änderungen, welche die Einführung jenes Gesetz=
„buchs, in den Staaten der rheinischen Konfödera=
„tion, in der Grundverfassung, in der Administra=
„tion, im Finanzwesen, in der Kriminaljustiz, in

„der Polizei, in dem Kirchenrecht, in der Gerichts„verfassung u. s. w. nach sich ziehen würde — aus„führliche und gründliche Berichte zu bearbeiten.

„Die Frage würde sich auf folgende Art zer„gliedern lassen:

A) „In welchem Verhältniß steht der Kodex Na„poleon zu allen Zweigen der Verfassung und „Administration des Französischen Staats, „und zwar
  a) „zur Administration
  b) „zur Justiz
    aa) „zur Civiljustiz
    bb) „zur Kriminaljustiz
  c) „zu dem Finanzwesen
  d) „zum Kirchenwesen
  e) „zur Grundverfassung

B) „Welche Veränderungen würde die Einfüh„rung des Kodex Napoleon in einem Staat „der rheinischen Konföderation hervorbringen.
  a) „in der Administration
  b) „in der Justiz
    aa) „im Civilproceß
    bb) „im Kriminalproceß
  c) „im Finanzwesen
  d) „im Kirchen System
  e) „in der Grundverfassung
  f) „in den deutschen Staaten eigenen In„stituten: im Lehenwesen, in der Ver„fassung des Güteradels rc. rc.

„Erst die Bearbeitung dieser Aufgabe würde „deutsche Regenten völlig informiren; sie würden se„hen, worauf es bei der Einführung des Kodex Na„poleon ankömmt; der Nebel, den deutsche Gelehr„te vorsätzlich oder aus Unkunde vor ihren Augen „verbreiten, würde zerfließen; sie würden alle „Schwierigkeiten übersehen und nun genau, nach „politischen oder weltbürgerlichen Zwecken bestim„men können, in welchem Geist der Kodex Napoleon „modificirt werden, ob und wo deutsche Einrich„tungen dem Kodex Napoleon, oder der Kodex Na„poleon deutschen Einrichtungen weichen soll.“

Erstes Kapitel.

Ueber das Verhältniß des Gesetzgebers zur Gesetzgebung und der einzelnen Zweige der Gesetzgebung untereinander.

I. Jede Gesetzgebung gehört als Produkt des Geistes, den Individuen, der Nation und dem Zeitalter an, welchem sie ihr Daseyn verdankt.

Sie ist aus einer bestimmten Verfassung entstanden; sie setzt einen individuel gestatteten Culturzustand voraus; mag sie der Kopf eines einzigen aufgefaßt, mag sie der Zusammentritt vieler ausgesprochen ha-

ben, immer ist sie der Reflex eines eignen Nationalsinns, der Dollmetscher eigner Nationalbedürfnisse. Beide kann die Macht des Genies beherrschen und lenken, aber weder schaffen noch vernichten.

Sey daher die Gesetzgebung noch so autokratisch, so ist doch ihr Inhalt eben so sehr bedingt und individualisirt durch das Zeitalter und durch den Zustand des Volks, in welchem und für welches sie aufgestellt worden ist, als jener Zustand wieder rückwirkend durch die neue Legislation bedingt und individualisirt wird.

Wenn Moses als Theokrat die gedrückten Hebräer zu einem selbstständigen Volk gestaltet, so borgt er von seinen Drückern selbst die Lehren der Weisheit, durch welche er seine Brüder zum Widerstand stählt, und von allen Völkern der Welt trent. In der Mosaischen weht der Geist der Egyptischen Gesetzgebung.

Das unvollkommne Gesetz der zwölf Tafeln, entsprechend dem Zustand eines rohen, kriegerischen und ackerbauenden Volks, wurde vergeblich durch eine Volkstradition zum Nachhall solonischer Weisheit geadelt. Sein Inhalt und das Schweigen der griechischen Geschichte, läßt sich mit jener unbeurkundeten Sage in keinen Einklang bringen. Rom sprach in dem Zwölftafelgesetz seine eignen Sitten aus. Das Geschäft der Decemvirn war wahrscheinlich weder edler noch unedler als das Geschäft der Männer, welche unter Karl dem VIIten von Frankreich die usages

und styles des Königreichs Frankreich in schriftlichen Coutumes abfaßten.

Der Theodosianische und Justinianeische Kodex, die Partidas von Kastilien, das Preußische Landrecht, sind so wenig als die heiligen Bücher der Hindus, der Parsen und der Moslems, der Sanscrit, die Zendavesta und der Koran selbstständige Geburten ihrer Urheber. Die göttlichen und menschlichen Gesetzgeber, die Schöpfer von Religionen und Constitutionen, gehören der Spanne Erde und Zeit an, wo sie gebohren und erzogen wurden. Sollten sie eingreifen in den Zustand des Volks, so mußten sie aus dem Volk hervorgehen. Auf Scandinaviens beeisten Fluren wäre Manko Kapak, unter Perus heisser Zone wäre Odin thatenlos vom Schauplatz der Weltgeschichte abgetreten. Nur durch den Nationalsinn wirkt man auf den Nationalsinn.

Scheinbar treten Legislatoren und Theokraten in der Geschichte als Meteore auf. Alles steht indessen an seiner Stelle als bestimmtes Glied in der großen Kette. Nur ein Glied weggerückt, und das Ganze zerfällt in Chaos und Urnacht oder gestaltet sich zu einer ganz andern Reihe von Erscheinungen. In der Geschichte der Natur und des Menschen gibt es keine wahre Revolutionen, sondern nur Evolutionen. Der seltne Sterbliche, dessen Genius, gleich einer regenerirenden Flamme Zeitalter und Welttheile reinigt und umbildet, ist doch selbst nur Repräsentant

des Zeit- und Weltgeistes, der ihn selbst erst mächtig ergriffen hat.

So offenbart sich auch in der Sittengeschichte der Nationen ein unsichtbares Universum in lauter Individualitäten. Nur das Uebersinnliche ist ohne Bedingungen der Zeit und des Raums ewig, universell, objektiv. Für den Menschen als Erscheinung sind Verfassungen und Gesetzgebungen auch Erscheinungen. Ob sie sich gleich im Raum und in der Zeit aneinanderteihen und aus einander entstehn, so ist doch jede von der andern bestimmt verschieden. Nur die Quelle, aus der sie alle hervorgehn, in welche sie alle zurückströmen, ist im eigentlichen Sinn des Worts eine göttliche Quelle, die in allen wirkt und die keiner sieht. — Der blos positive Jurist, der triviale Geschäftsmann, der mich hier nicht versteht oder der wohl gar über Dunkelheit klagt, überschlage die Stelle, für ihn ist sie nicht geschrieben *).

*) „Beinah alle Werke des Verfassers — sagt einer meiner Recensenten — „werden durch einen schwülstigen Styl und wort„reiche Weitschweifigkeit, dunkel und unangenehm.“ (Heidelberger Jahrbücher der Litteratur für Staatswissenschaft und Jurisprudenz zweiter Jahrgang S. 310.). Ich glaube recht gern, daß an meinem Styl vieles zu tadeln ist. Meine Leser werden darüber am besten urtheilen. Wenn andere Recensenten (z. B. die A. L. Z. 1803 N. 145. S. 422) versichern, mein Styl zeichne sich durch Klarheit und Lebhaftigkeit (das Entgegengesetzte von Dunkelheit und Weitschweifigkeit) vortheilhaft aus, so bleibt mir nichts als die demüthige Frage übrig, wem ich denn eigentlich glauben, und wie ich es machen soll, um meinen Heidelberger Recensenten zu be,

II. So wie das Ganze der Gesetzgebung einem bestimmten Volk in einem bestimmten Zeitraum angehört, so gehört auch jeder einzelne Theil derselben, wieder der ganzen Gesetzgebung an. So wenig es je eine universelle positive Religion gegeben hat, oder eine universelle, für alle Völker, in jedem Culturzustand passende Staatsverfassung, so chimärisch ist auch eine in jede denkbare Staatsverfassung einzufugende Civilgesetzgebung.

Die Vollendung der Gesetzgebung liegt in der Harmonie ihrer einzelnen Theile untereinander, so wie in ihrer Uebereinstimmung mit der menschlichen Natur, mit den Sitten und Bedürfnissen.

Die Grundverfassung ist der Pfeiler, auf welchem die Civil- und Pönalgesetzgebung, die Gerichtsverfassung und Administration, das Kriegs- und Steuersystem ruhen. Jede Veränderung der ersten wirkt auf diese zurück, und diese bestimmen sich untereinander. Eine bestimmte Gerichtsverfassung, zieht ein anderes Civilgesetz nach sich; ein andres modificirtes, in seiner Grundlage verändertes Civilgesetz, macht Veränderungen in der Gerichtsverfassung nothwendig. Nichts ist hier gleichgültig und zufällig; nichts besteht für sich. Jeder Zweig der Gesetzgebung ist durch feine oder unsichtbare aber desto festere Fäden in den andern hineingeschlungen. Jede heterogene Verbindung wirkt Stockung und Rechtsanarchie.

friedigen, und dabei der guten Meinung des Jenaer Recensenten ferner würdig zu bleiben.

Wer mit unweiser Hand den Theil berührt und nach willkührlichen Zwecken verschiebt, erschüttert das Ganze und bereitet seinen Sturz.

Die Grundverfassung wird mit allen ihren Ausflüssen, sichtbar oder unsichtbar, ausgesprochen oder verschwiegen, von der positiven Religion und der Religionsgesetzgebung umflossen. Die letzte durchströmt mit verborgner Kraft das ganze gesellschaftliche Gebäude, und gibt überall Licht, Wärme, Farbe. Man streiche aus der Gesetzgebungsgeschichte des neuen Europas die christliche Religion hinweg, und der Zustand der Sitten, Verfassungen und bürgerlichen Einrichtungen steht vor uns in veränderter Gestalt.

„Aber das Recht“ — sagt man „ist ewig. „Die Vernunft, welche aus dem Morgenländer und „Abendländer, aus Confucius, Plato und „Penn spricht, ist eine und dieselbe. Ein reines „Vernunftrecht muß daher universell und für sich „selbst gültig seyn, wie seine Quelle.“

Ich wiederhohle es, man vermischt bei diesem Räsonnement das Uebersinnliche und Sinnliche, die zeugende Kraft und das erzeugte Produkt. Jene verherrlicht und offenbart sich in diesem. Jene ist das ewige, heilige, unzerstörliche Recht; diese das Gesetz. Jenem huldigt äusserlich der Despot, wenn er dieses mit Füßen tritt, wie der Heuchler der Hoheit der Tugend, die er im Herzen verleugnet. Die Idee des Rechts spricht rein oder verzerrt, naturgemäß oder

naturwidrig, durch den Mund eines Mark Aurel oder eines Aurengzeb aus allen Handlungen der öffentlichen Macht, im Staats wie im Civilrecht, in der Gerichtsverfassung wie in der Administration. Alle Gesetze sollen allen — nie haben sich ihre Urheber zu einem andern Zweck bekannt — ein der allgemeinen und individuellen Menschennatur gemäßes Daseyn gegen die Unternehmungen ungerechter Gewalt, gegen die verderbliche Einwürkungen physischer und moralischer Kräfte sichern.

Nur für die Wissenschaft ist die Idee des Rechts von der Idee der Pflicht geschieden; nicht so für das Bewußtseyn des Gesetzgebers. Die Idee des Rechts ist sein Pflichtgefühl. Ob er diesem Pflichtgefühl treu folgte oder pflichtwidrig im positiven Gesetz die Idee des Unrechts niederlegte, darüber steht er vor Gott und seinem innern Richter. Erscheint das Gesetz im Bewußtseyn der ihm Unterworfenen als Vehikel der Ungerechtigkeit und Habsucht, wird dieses Bewußtseyn laut, hat es Bitten und Vorstellungen fruchtlos erschöpft, hat es den Willen zum Widerstand gereizt, dann entsteht derjenige Zustand, den die durch den Erfolg bestochne Geschichte Revolution nennt oder — Rebellion.

Das ewige Recht lebt daher gleich der ewigen Pflicht nur in derjenigen unsichtbaren Welt, welcher die verständige geschichtliche Erscheinung als Reflex und Wiederschein gegenübersteht. Es wäre Arroganz und Geistesdespotismus von irgend einem Grund-

saß der positiven Gesetzgebung zu behaupten, er trage in sich selbst den Canon seiner ewigen und universellen Gültigkeit. Kein Gesetz geht aus dem Recht hervor; aber jedes muß nach dem Recht geprüft und construirt werden können.

Bei dieser Prüfung nun gebührt der Humanität, der unbestechbaren gesunden Menschenvernunft eine höchst achtungswürdige, der Metaphysik der Gesetzgebung dagegen gar keine Stimme. Für Arcadius und Honorius verruchtes Gesetz gegen die Kinder der Hochverräther hat wahrscheinlich die Hofdialektik viel scharfsinniges und tiefgedachtes vorgebracht; der Negerhandel wurde auch von Seiten der Rechtlichkeit sehr glänzend vertheidigt; für das vormals an den Küsten der Ostsee ausgeübte Strandrecht möchten sich noch bessere Rechtsgründe aufstellen lassen. Allein so wie es Handlungen gibt, welche jeden guten Menschen beim ersten Blick empören, obgleich der gute Kopf, die Möglichkeit sie mit den Forderungen des unerforschlichen Gewissens zu vereinigen, nicht läugnen kann, so gibt es auch verwerfliche Gesetze, welche den Sinn jedes gebildeten Zeitalters beleidigen, und welche dennoch einer möglichen Begründung nach rechtlichen Ansichten, nicht unfähig sind.

Seit Montesquieu, dem Vater der wahren Gesetzgebungsphilosophie hat man an allen diesen Wahrheiten nicht gezweifelt. Es läßt sich bestimmt nachweisen, seit wenn und wie im deutschen Publikum andere Ansichten verbreitet worden sind. Einige fran-

zösische Redner sprachen im Jahr 1807 von einem mit den verschiedenen Regierungssystemen vereinbarten Civilcodex *). Statt den Sinn dieser Phrasen zu untersuchen, statt ihre wissenschaftliche Wahrheit zu prüfen, hielt man es blos für Pflicht sie zu begründen. So entstand im Jahr 1808 die Idee eines aus dem reinen, nackenden, metaphisischen Rechtsbegrif hervorgehenden Civilrechts. Sie ergrif auch die bessern Geister. Es war weiter nichts als ein von Frankreich aus unterlegtes Postulat. Es wurde darauf ein Gebäude aufgeführt, dessen Grundlage zu untersuchen man für pflichtwidrig oder unklug hielt.

III. Will der deutsche Regent seinen Unterthanen die Wohlthaten des Napoleonischen Civilgesetzbuchs schenken, so ist es seine erste Pflicht zu fragen, wie verhält sich dieses Gesetzbuch zu Frankreichs ganzem Staatsorganismus? Welche Constitution setzt es voraus? Wie verhält es sich zur religiösen Meinung? Wie zur Gerichtsverfassung? Wie zur Administration? Wie zum Bewafnungs- und Besteurungssystem? Wie zur Industrie, zum Ackerbau, zu den Sitten? Wie zu Frankreichs ganzer Nationalität?

Dann muß er den Zustand seines eignen Staats, seine Grundverfassung, seine Justizverfassung, sein administratives, sein Finanzsystem prüfen; er muß die Sitten seines Volkes, den Zustand des Gewerbfleißes, des Ackerbaus, des Handels überblicken;

*) Rede des Staatsraths Bigot-Préameneu an das Corps legislatif vom 24ten August 1807.

er muß diesen Zustand dem Code Napoléon mit allen seinen organischen Umgebungen gegenüber stellen; er muß die Möglichkeit und Schwierigkeit, die wohlthätigen und schädlichen Folgen, der modificirten oder nicht modificirten Einführung jeder einzelnen Parthie berechnen. Er muß die Frage lösen, ob und welche Institute aufgenommen und nachgebildet werden können, wo der Boden der neuen Pflanzung zusage, oder ihre Aufnahme verweigere? Wie weit die Nachbildung gehen könne, und wo sie still stehen müsse? Er muß sich mit dem Kodex Napoleon als Naturprodukt und als Kunstwerk bekannt machen, als Naturprodukt in Hinsicht seines Entstehens aus dem Vorhergehenden, und seines Eingreifens in das Koexistirende, als Kunstwerk in Hinsicht seiner innern Wissenschaftlichkeit, Vollständigkeit und Consequenz. Denn muß er wieder zurückblicken auf den Zustand der Verfassung und Gesetzgebung seines eignen Staats. Er muß zusehen, wie sich der Kodex Napoleon an das bisher Geltende anreihen, in das Fortbestehende einfugen lasse, und wie er als Kunstprodukt einer höhern Wissenschaftlichkeit, Consequenz und Vollständigkeit fähig sey.

Alle diese Fragen für überflüssig zu erklären ist Frevel; sich der Erfahrung zu überlassen, erst zu handeln, und dann zuzusehen, was wohl dabei herauskommen möge, ist Leichtsinn. Der Erfahrung muß freilich ein großer Spielraum übrig bleiben, aber sie läßt sich doch approximativ im voraus berechnen. Als

Columbus auf die Entdeckung einer neuen Welt ausging, vertraute er sich keinen unbekannten Meeren an; er hatte im Geist schon ihre Ufer berechnet, er wußte bestimmt, wo das neue Land zu finden sey.

Die Prüfung des Kodex Napoleon in den angegebenen Beziehungen, die Vergleichung desselben mit dem Bestehenden und Fortgeltenden ist der Zweck dieser Arbeit. Der Stof ist unermeßlich. Er würde die Lebensjahre eines Montesquieu und Filangieri würdig beschäftigen. Ich werde bei weitem nicht alles sehen, nicht alles sagen, was hier zu sehen und zu sagen ist; aber daß ich die Bahn breche, daß ich für bessere Geister fruchtbringenden Saamen ausstreuen werde, das hoffe ich. Mislingt mir dieser Wunsch nicht, dann werde ich das Rabengeschrei stumpfsinniger oder hämischer Recensenten — es wird gewiß nicht ausbleiben — ruhig ertragen.

Zweites Kapitel.

Ueber das Verhältniß des Kodex Napoleon zur französischen Constitution.

I. Es gibt zwei der Grundverfassung des französischen Kaiserreichs eigenthümliche Principien, welche sich groß, mächtig und folgenreich im Kodex Napoleon aussprechen.

Nach dem einen Princip ist die Gesetzgebung von der Vollziehung getrennt, an jener nimt das repräsentirte Volk Antheil; diese ist dem erblichen Monarchen ausschliessend übertragen; das repräsentative Volk führt bei der Besteuerung, welche mit Recht als ein Theil der Gesetzgebung betrachtet wird, eine bedeutende Stimme, der Monarch fordert Steuern, aber er bewilligt sie sich selbst nicht.

Nach dem andern Princip ist der Staat der Beherrscher nicht der Eigenthümer des Reichsgebiets. Er hat — um mich der Kunstsprache der französischen Publicisten zu bedienen — imperium aber kein dominium, Civilgewalt, aber keine grundherrliche oder Patrimonialgewalt; er wird durch Nationalkräfte, aber nicht durch unveräusserliche Nationalgüter dotirt; alle Staatsausgaben werden daher aus jenen nicht aus diesen, aus Steuern und Abgaben, nicht aus Grundrenten bestritten.

Beide Principien stehen in einer bestimmten Wechselbeziehung. Ihre Wohlthätigkeit liegt in ihrer Verbindung. Von einander getrennt und abgesondert, versinkt die Constitution in Todesschlummer oder Konvulsion. Hätte der Exekutor ein für die Bestreitung aller Staatsbedürfnisse zureichendes unveräusserliches Krondomain — bestehe es in Landeigenthum oder Grundherrlichkeitsrevenüen — so würde er der Zusammenberufung einer steuerbewilligenden, an der Gesetzgebung Antheil nehmenden Volksrepräsentation nicht bedürfen. Es würde ihm leicht wer-

den durch Regierungsbeschlüsse unter verändertem Namen, Gesetze zu erlassen, wie Karl der 1te von England, im Besitz ökonomisch verwalteter Krondomainen, viele Jahre hindurch, durch Proclamationen den Abgang von Parlamentsacten ersetzen konnte. Besäße der auf bloße Steuern fundirte Staat keine Nationalrepräsentation, so würde ihn das willkührliche uncontrollirte Besteurungsrecht des Monarchen, unter einer üppigen, schwachen, verschwenderischen Administration, in Convulsionen stürzen. Das Volk trägt neue Steuern nur dann ohne Murren, wenn es sich durch seine Repräsentanten freiwillig selbst belastet und eben dadurch seinen Glauben an die Nothwendigkeit und zweckmäßige Verwendung der Steuern ausdrückt; dagegen erregt die kleinste aus dem Divan emanirende Steuererhöhung in Konstantinopel und Ispahan einen Volksaufstand. Und eben darum läßt sich der auf bloße Steuern fundirte Staat von einer Volksrepräsentation nicht trennen.

Es kömmt auf den Beweis an, daß beide constitutionelle Grundsätze im Kodex Napoleon enthalten sind, freilich nicht mit Worten und buchstäblich, aber doch der Sache nach und im Geist.

II. Der Kodex Napoleon ist eine Emanation der Gesetzgebung; er verdankt seine Gültigkeit der Zustimmung des repräsentirten Volks. Jeder seiner Artickel ist Gesetz, nicht Regierungsbeschluß. Diese Ansicht ist folgenreich.

Sie stellt jedes aus dem Kodex Napoleon flie-

sende Recht des Einzelnen (droit civil) unter die Aegide der Konstitution. Sie schützt dieses Recht gegen Privilegien und Ausnahmen von Seiten des Executors (gouvernement). Sie untersagt die Dispensation in allen den Fällen, wo sie das Gesetz nicht ausdrücklich einräumt. Das Dispensationsrecht des Kaisers erscheint im Kodex Napoleon als Ausnahme von der Regel, welche wie jede Ausnahme einschränkend verstanden werden muß und die Regel befestigt.

So räumt der 169ste Artickel dem Kaiser die Befugniß ein, vom zweiten aber nicht vom ersten ehlichen Aufgebot zu dispensiren.

So verstattet ihm der 164ste Artickel die Aufhebung des Eheverbots in den im 163sten Artickel bezeichneten Graden der Verwandschaft. Weiter geht seine Dispensationsbefugniß nicht. Die Heirath mit der Frauen Schwester kann er nicht erlauben.

So werden nach dem Geist des 11ten Artickels die Civilrechte (Privatrechte) des Franzosen durch die Gesetzgebung (legislation) bestimmt. Die Rechte des Fremden dagegen bestimmt der Kaiser (gouvernement) durch Völkerverträge oder durch Staatsrathsbeschlüsse (arrêts de gouvernement).

So weißt der 106ste und 107te Artickel auf widerruflich und unwiderruflich ertheilte Staatsämter und dadurch stillschweigend auf die Grundverfassung hin. Zwar hängt die Ertheilung aller Staatsämter von der Regierung, der Fortgenuß der widerruflichen dagegen vom Ermessen des Ertheilers, der Fort-

genuß der unwiderruflichen dagegen vom gesetzmäßigen Betragen des Besitzers ab. Auf diesem Unterschied beruht die Selbstständigkeit des Richteramts. Sie ist in der Konstitution fundirt.

III. Findet sich der Staat im Besitz der Grundherrlichkeit, schöpft er aus ihr einen wesentlichen Theil seiner Bedürfnisse, so kann er unveräusserlicher Domainen, und eben so unveräusserlicher Zehnten und Grundrenten nicht entbehren. Den Beweis werde ich bei der Darlegung des Zusammenhangs des Kodex Napoleon mit Frankreichs Finanzsystem liefern.

Aber der französische Kaiserstaat, ist innerhalb Frankreichs Gränzen, nicht auf Grundherrlichkeit oder Obereigenthum gebaut; das aus letzterm fliessende Lehn- und Patrimonialsystem fand im Strudel der Revolution seinen Untergang.

Nur zufällig besitzt der französische Staat Nationalgüter. Sie sind dem Verkehr und Güterumlauf nicht entzogen.

Durch die Aufhebung der Frohnden, durch die Ablöslichkeit der Grundrenten, dadurch daß die Staatsgüter gleich den Gütern der Einzelnen der Präscription unterworfen werden, spielen die Artickel 530, 638, 686, 1911. und 2227. in Frankreichs Finanzsystem und in die Grundverfassung zugleich hinüber. Zwar gründen sie jenes nicht auf Steuern und Abgaben; dagegen setzen sie eine schon ausschliessend auf

Steuern und Abgaben basirte Staatsdaushaltung voraus.

IV. Der in einen deutschen Staat des rheinischen Bundes verpflanzte Kodex Napoleon wird entweder seine Grundverfassung Frankreichs Grundverfassung nachbilden müssen, oder er wird mit der Aufnahme der Artickel 11, 106, 107, 145, 164. und 169. Worte ohne Sinn, und mit der Aufnahme der Artickel 530, 638, 686, 1911. und 2227. Grundsätze sanktioniren, welche in ihren Folgen, in ihrer Haltung und consequenten Durchführung den letzten Damm der Besteurungswillkühr, die letzte Hofnung schwer belasteter Unterthanen niederreissen *).

V. Unter den Staaten des rheinischen Bundes finden sich nur Westphalen und Bayern im Besitz einer an der Gesetzgebung und Besteurung Antheil nehmenden Volksrepräsentation.

Der edle Fürst Primas sprach ein großes Wort, als er dem Großherzogthum Frankfurt eine Constitution schenkte. Nur wird sie erst dann den wahren Geist der französischen Grundverfassung athmen, wenn der Executor nicht mehr diejenige ernennt, aus deren Mitte und durch deren Wahl die Volksrepräsentation hervortritt.

Im Fürstenthum Waldeck, im Herzogthum Mecklenburg dauern Landstände als ein finanzieller Nothbehelf, als eine vom Drang besonderer Verhältnisse abgenöthigte Inconsequenz fort. Sie ent-

*) Der Beweis folgt im vierten Kapitel.

behren des repräsentativen Charakters. Ausserdem bereitet ihnen der Geist der Bundesakte einen nahen Untergang.

In Baden, Würzburg, Hessen, Würtenberg, Berg, Nassau, in den nach Errichtung der Bundesakte dem Rheinbund beigetretenen Staaten, hat die Bundesakte selbst, die volle Souverainität, Gesetzgebung und Vollziehung, Besteurung und Rechtspflege, in unbeschränkter Machtfülle, in die Hände des Alleinherrschers niedergelegt.

In allen jenen Staaten herrscht Gesetzlichkeit und Mäßigung, nicht als Wohlthat der Constitution, sondern als Geschenk der Administration. Sie ist ein Nachhall der liberalen Erziehung deutscher Fürstensöhne, der publicistischen Bildung, welche sie durch die vorige Reichsverfassung erhielten. Es ist der Strahl des Fixsterns, der noch lange am Firmament schimmert, wenn schon die Lichtkugel, aus welcher er ausfloß, vernichtet worden ist.

Dem durch die Bundesakte constituirten Souverain kann niemand die Befugniß absprechen, jedes Gesetz, so wie er es ohne die Zustimmung einer Volksrepräsentation erlassen hat, wieder in Ansehung Aller oder Einzelner durch Privilegien, im Ganzen oder Theilweise, aufzuheben, vom zweiten wie vom ersten ehlichen Aufgebot, von den entferntern so wie von den nähern Graden der Verwandschaft (nach Einführung der rein bürgerlichen Ehe) zu dispensiren, nach unbeschränktem Ermessen ein übertragenes Rich-

teramt so wie jedes andere Staatsamt zu revoziren, die Privatrechte eigner Unterthanen eben so unbeschränkt zu bestimmen, wie die Privatrechte der Fremden. Wollte man behaupten, der deutsche Souverain würde sich, in allen angegebenen Rücksichten durch die Einführung des Kodex Napoleon Schranken setzen, so würde man sich vergeblich nach der beschränkenden Staatsgewalt, oder nach der Organisation der Beschränkung umsehn. Eine durch Verbindlichkeiten beengte Befugniß aber, welcher kein berechtigtes Subject gegenüber steht, ist im Staats- wie im Civilrecht, ein juristisches Unding.

Es wird hiernach wohl niemand leugnen, daß erst die Voraussetzung einer Grundverfassung, eine Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, den Artickeln 11, 106, 107, 145, 163, 164. und 169. des Code Napoleon Sinn und Haltung beilegen, und daß der deutsche Souverain erst jene einführen muß, wenn er im Geist und in der Wahrheit diese aufnehmeu will.

VI. Der deutsche Staat schöpfte seine Einkünfte bisher aus einer dreifachen Quelle: 1) aus Kammergütern, 2) aus der Grundherrlichkeit und allen daraus fliessenden nützlichen Rechten, 3) aus Steuern. Nach dem vormaligen Privatfürstenrecht und dem Territorialstaatsrecht waren Kammergüter und Patrimonialrevenüen unveräusserlich. Der Widerspruch der Agnaten hielt sie auf der einen Seite, der Widerspruch der Landstände auf der andern zusammen.

Denn sie wären dem Familienstammgut entzogen worden, und der Abgang hätte durch Steuern, welche die Landtäge zu versagen das Recht hatten, und die Unterthanen zu tragen nicht schuldig waren, ersetzt werden müssen. So erhob die Reichs- und Territorialverfassung das fürstliche Familienfideicommiß zum Staatsfideicommiß.

Die Bundesacte vernichtete das Staatsfideicommiß durch die unbeschränkte Besteurungsbefugniß, das Familienfideicommiß durch die Machtfülle der Souverainität. Erklärte das Privatfürstenrecht den Landesherrn als Erstgebohrnen zum bloßen nutzniessenden Administrator des Stammguts, erklärte es die Stamsvettern in allen persönlichen Verhältnissen, für reichsunmittelbar, so verwandelte die Bundesacte das Stammgut in reines Staatsgut, und die Stamsvettern in Unterthanen, an deren Einwilligung die Veräusserung der Kammergüter und Grundherrlichkeitsrevenüen, nicht mehr gebunden ist.

Aber dennoch dauert die Grundherrlichkeit selbst, das eigentliche droit du seigneur oder droit féodal der alten französischen Jurisprudenz, auch seit der Auflösung der Reichsverfassung, als Rechtsverhältniß, zum Vortheil der Souveraine, fort. Diese Grundherrlichkeit ist in Verbindung mit den Kammergütern die Quelle der wichtigsten Staatseinkünfte. Aus ihr fliessen alle Patrimonialrevenüen in ihren mannigfaltigen Formen und Benennungen, herrschaftliche Frohnden, Zehnten, Grundrenten, Wasserzins,

Mühlenbann, Weidhammelschnitt u. s. w. Durch sie bezieht der deutsche Souverain in allen seinen keiner Standesherrschaft unterworfenen Gebieten, die Einkünfte der Standesherrschaft selbst. Durch sie ist das deutsche Finanzwesen der That nach noch immer mehr auf das Domanial- und Patrimonial- als auf das Steuersystem gebaut.

Wird es nach der Einführung des Kodex Napoleon so bleiben und bleiben können?

Ich stellte vorhin die Behauptung auf, die Kammergüter hätten durch die Bundesakte die Stammgutseigenschaft verloren, sie wären in reines Staatsgut verwandelt worden. Ich halte diese Behauptung für rechtlich. Aber ist sie auch gesetzlich? Ist sie anerkannt? Kann man nicht sagen, indem die Bundesakte den souverainen Fürsten ein unbeschränktes Besteurungsrecht beilege, dotire sie den Staat lediglich durch Steuern. Der souveraine Fürst ist nicht mehr, wie unter der Reichsverfassung genöthigt, den Ertrag der Kammergüter gröstentheils zu Staatsbedürfnissen zu verwenden. Der souveraine Fürst hat das unbestreitbare Recht alle Staatsbedürfnisse aus Steuern zu ziehen. Eben dadurch verlieren die Kammergüter gänzlich die Natur von Staatsgütern, und treten in die reine Kathegorie von Privateigenthum. Wenigstens hängt die Bestimmung ihrer Eigenschaft von der Absicht des Fürsten ab. Er gibt aber die Absicht sie in Privateigenthum zu verwandeln zu erken-

nen, wenn er sie wie alles andre Privateigenthum, Steuern unterwirft. Es wäre ungereimt zu sagen, der Staat besteure sich selbst, oder sein eignes der Bestreitung der Staatshaushaltung gewidmetes Eigenthum. Durch die Aufhebung der Steuerfreiheit der Kammergüter constituirt sich hiernach ihr souverainer Besitzer in Ansehung jener Güter zum Privatmann, zum Unterthanen, zum gewöhnlichen, der Souverainität unterworfenen Gutsbesitzer.

Dies vorausgesetzt, werden die nemlichen Kammergüter nach der Einführung des Code Napoléon der vollen Anwendung des 896sten Artickels (wenn nicht durch Modificationen eine Ausnahme gemacht wird) unterworfen werden.

Sie werden nach dem französischen Civilrecht testamentarisch und ab intestato und in beiden Fällen nach einem Erbsystem vertheilt, welches mehr wie jedes andere den Güterumlauf unter mehreren Familien befördert. Der Nachfolger in der Souverainität wird nicht mehr Nachfolger in den Kammergütern. Konnte der Souverain in der ersten Generation den Ertrag oder gar die Substanz derselben, nach dem Drang der Umstände, oder aus Humanität gegen die Steuerpflichtige, zu Staatsbedürfnissen verwenden, so kann er es in der zweiten nicht mehr. Immer ärmer an Privateigenthum, muß er von dem in der Bundesakte ihm beigelegten Besteurungsrecht, einen immer weiter auszudehnenden und vollständigern Gebrauch machen.

Er wird noch mehr durch die Einführung der Ar-

tickel 530, 638, 686. und 1911. dazu genöthigt. Sie heben das getheilte Eigenthum, Frohnen, Bannrechte, Zehnten, Grundzinsen, theils ohne Ersatz, theils durch die dem Verpflichteten verstattete Ablösbarkeit auf. Sie haben den langsamen aber unvermeidlichen Untergang der bisher unveräusserlichen Patrimonialrevenüen und Grundherrlichkeit (droit du seigneur, féodalité, souverainité) zur Folge. Sie lehren dem Souverain, daß er als Staatsrepräsentant über Bürger und ihre Kräfte, nach staatsrechtlichen Zwecken herrschen, nicht als Haus- und Grundherr nach ökonomischen Zwecken, in der kräftigen Sprache des Mittelalters, über Land und Leute, gebieten solle.

Glänzend ist nun seine Lage. Der große Gutsbesitzer hat sich im vollen Sinn des Worts zum Regenten, der beschränkte und belastete Colon zum freien Eigenthümer erhoben. An die Stelle von Frohnen und Grundlasten, welche zum Vortheil des Grnndherrn entrichtet wurden, treten Abgaben, welche der steuerpflichtige Bürger, nach einem rechtlichen Postulat für den ihm geschenkten Schutz und Sicherheit zu eignem Vortheil entrichtet. So lautet der Name; aber anders zeigt sich früher oder später die Sache in der Erfahrung. Der Souverain ist Repräsentant des Staats und der Bürger, der besteuernden moralischen Person und der steuerpflichtigen Unterthanen zugleich. Er fordert in der einen, er bewilligt in der andern Eigen-

schaft. Seinem Urtheil ist das, was der Staat bedarf, und das was die Unterthanen tragen können, zugleich anheim gegeben. Es kostet ihm nur die leichte Unterschrift eines Steueredikts, um die Steuern vom Einfachen aufs Zehnfache, vom Zehnfachen aufs Hundertfache zu erhöhen. Das Wieviel? das Wie? alles ist seinem Verstand, seinem Willen anheim gegeben. Das steuertragende Volk hat keine verfassungsmäßige Vertreter. Wehe ihm, wenn sich Fehlblicke, Leichtsinn, Leidenschaften, Verschwendung oder Habsucht, Systemsucht oder Systemlosigkeit in die Ausübung des Besteurungsrechts mischen. Unter dem Grundherrlichkeitssystem war es besser daran. Die Abgabe beruhte auf einem Privatvertrag. Sie war Ersatz für einen bestimmten Genuß an fremdem Grund und Boden. Ohne schreiende Ungerechtigkeit konnte sie nicht erhöhet werden und wurde nicht erhöht. Unter dem reinen Steuersystem hängt die Größe der Abgabe von dem wechselnden Staatsbedürfniß ab, und alles das ist Staatsbedürfniß, was der Souverain dafür hält.

So führt die vom Kodex Napoleon herbeigeführte Aufhebung der Grundherrlichkeit und des Obereigenthums den von der Rheinbundsacte constituirten Souverain an einen mit Blumen bedeckten Abgrund. Hat diese Acte eine rechtliche Besteurungswillkühr in seine Hände niedergelegt, so nöthigt ihn die aufgehobene Grundherrlichkeit immer mehr zur factischen Ausübung derselben. Das immer

höher belastete Volk wird da Willkühr ahnden, wo es nur seinen Druck fühlt, und das Verhältniß zwischen Bedürfniß und Mittel, Druck und Gegendruck nicht kennt.

Die Gefahren dieses Zustandes bedürfen keiner Entwicklung. Die vorige Reichsverfassung, deren Wohlthaten nur Kurzsichtigkeit mißkennen, nur Niederträchtigkeit läugnen wird, wußte sie durch äussere Einwürkung glücklich abzuwenden. Ob aus einem organisirten Protektorat ein Surrogat jener Einwirkung hervorgehen wird, ist ein Geheimniß der Politik, welches ich zu entschleiern nicht berufen bin. Die Abwendung der Gefahr durch eine innre Einrichtung hängt vom deutschen Souveraine selbst ab. Sie ist einfach und leicht. Sie kann nur einem falschen Herrschergefühl Opfer kosten. Sie wird vom Weltgeist geboten und hängt in der That mit der Aufhebung der Grundherrlichkeit und der Aufnahme aller bisher zergliederten Artickel des Code Napoléon innig zusammen.

Wer sieht nicht, daß ich von der Einführung einer auf Volksrepräsentation basirten Grundverfassung rede?

Sie ist in Westphalen und Bayern erfolgt. Der philosophische Carl von Dalberg ist mit einem großen Beispiel vorangegangen.

Sie trennt den Steuerfordernden Souverain vom Steuertragenden Volk; sie schenkt diesem selbstgewählte, zur Uebersicht des Staatsbedarfs

(budjet), zur Prüfung der Volkskräfte berufene Vertreter. Sie legt diesen Vertretern nicht blos über das Wieviel? sondern auch über das oft noch wichtigere und folgenreichere auf welche Art? — in welcher Form? — eine entscheidende Stimme bei.

Die durch die Bundesacte begründete rechtliche Besteurungswillkühr, welche sich früh oder spät in eine faktische und willkührliche verwandeln muß, wird beendigt.

Durch die Thätigkeit einer solchen Grundverfassung wird das Volk überzeugt, daß seine Bürden aus Naturnothwendigkeiten, nicht aus Herrscherlaunen hervorgehn. Mit diesem Glauben trägt es willig viel; ohne ihn duldet es weniger nur mit Murren und Unzufriedenheit.

So, aber auch so nur kann die im Kodex Napoleon ausgesprochene Vernichtung der Grundherrlichkeit wohlthätig wirken. Ohne Einführung einer Volksrepräsentation wäre es dem Volk besser, es trüge lauter Grundherrlichkeits- und Patrimoniallasten, bei welchen willkührliche Erhöhung schon der Natur der Sache nach rechtlich unmöglich ist.

Mit der Theilnahme der Volksvertreter an der Besteurung ist ihre Theilnahme an der Gesetzgebung wesentlich verbunden, da es sonst dem Souverain ein Leichtes wäre, Steuern und Abgaben in Gesetze einzukleiden.

VII. Mit der französischen Grundverfassung hängt der Code Napoléon endlich auch noch durch mehrere

auf das Erbrecht sich beziehende privatrechtliche Bestimmungen zusammen.

Um die ganze Stärke dieses Zusammenhangs zu übersehen, ist es nicht überflüssig, das Verhältniß des Staats zum Privatrecht überhaupt darzulegen.

Es gibt ein doppelter, nur in der Idee existirender Zustand des Menschen, der reine Natur- und der reine Rechtszustand. In jenem hat der Mensch nur subjective innre Rechte, und blinde physische Kraft entscheidet ihren äussern Kampf; in diesem hat er lauter objektive, von der im Gesetz personificirten Vernunft ertheilte Rechte, zu deren Schutz das nemliche mit unwiderstehlicher physischer Gewalt bewafnete Vernunftwesen wacht und wirkt. Dort thront der finstre Urstand, hier der aus dem Chaos der Nacht hervorgetretene und vollendete Staat. Mit der Auflösung desselben stürzen die Menschen, in den rohen Naturzustand zurück.

So in der Idee; — aber anders in der Geschichte. Alle Staatengebilde sind aus andern Staatengebilden hervorgegangen. Verhältnisse des Herrschers zum Beherrschten sind so alt wie die Welt. Der Moment der Zerstörung eines Staats fällt mit dem Moment der Geburt eines andern zusammen.

Dagegen trägt auch jeder Staat die Keime seiner Zerstörung und die Ueberreste des alten Zwists in sich selbst. Aus keinem ist das Bild des rohen Naturzustandes ganz verwischt, in keinem der Sieg blinder

Willkühr über das im Gesetz dargestellte objektive Recht, im Ganzen oder im Einzelnen, völlig unmöglich.

So wie indessen die Natur jedem Körper eine auf seine Erhaltung und Fortdauer strebende Kraft eingepflanzt hat, so pflanzt auch die Gesetzgebung diese Triebfeder in die Staatsverfassungen. Das Geheimniß liegt in der Verknüpfung des Interesses der Einzelnen mit dem Interesse und der Fortdauer des Ganzen; es liegt ferner in der Bekämpfung der Neigungen und Kräfte, welche dem Interesse und der Fortdauer des Ganzen entgegen streben.

Die Gesetzgebung erreicht den ersten Zweck durch die genaue Bestimmung und durch den sorgfältigen Schutz der Rechte und Vortheile, welche jeder Einzelne als Mitglied des Staatsvereins zu geniessen hat.

Diese Vortheile beziehen sich theils auf die Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen, theils auf die Verhältnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen. Dort wird das Ganze dem Einzelnen theuer, weil er selbst in die Handlungsweise desselben eingreift; weil hier das Ganze seine persönliche Handlungsfreiheit, den Umfang seiner Erwerbfähigkeit äusserer Güter, seiner Genußbefugnisse, seine häuslichen Verhältnisse als Ehmann und Hausvater, bestimmt und schützt. Dort legt die Gesetzgebung dem Einzelnen öffentliche, hier legt sie ihm Privatrechte bei.

Die Privatrechte sind dem Einzelnen weit theurer als die öffentliche. Denn diese sind nur da, da-

mit jene festgesetzt und gesichert werden. Das Staatsrecht verhält sich zum Privatrecht wie Mittel zum Zweck. Der Mensch läßt sich daher auch weit lieber seine öffentliche als seine Privatrechte nehmen, weil, wenn nur der Zweck erreicht wird, ihm die Mittel ziemlich gleichgültig sind.

Die Gesetzgebung erreicht den zweiten Zweck — die Bekämpfung der dem Interesse des Ganzen widerstrebenden Interesse und Kräfte des Einzelnen — durch eine Menge von Einrichtungen und Verfügungen, welche sich weder classificiren noch übersehn lassen. Die hier wirkende Staatsgewalt ist die Policei im höchsten Sinn des Worts. Zu den vorzüglichen Mitteln gehören Strafen und selbst privatrechtliche Bestimmungen. So verhüthet z. B. die gesteigerte Verbindlichkeit zum Schadensersatz die Beschädigung selbst; die untersagte Erwerbung zur todten Hand, die Macht und den Einfluß von Corporationen, welche zuletzt der ersten und höchsten Corporation, dem Staat selbst, nachtheilig werden könnte. Auf diesen nemlichen Zweck ist, wie ich nachher zeigen werde, der 896ste und 746ste Artickel des Code Napoléon berechnet.

Hiermit ist das Verhältniß des Staats zum Privatrecht dargelegt. Aus dem Staat und dem Staatsrecht gehn alle Privatrechte hervor, und demnach ist zuletzt der Staat und das Staatsrecht, um der Privatrechte willen da. Der Eintheilung der letztern in natürliche und positive, in solche die Natur und Ver-

nunft dem Menschen, und solche, die der Staat dem Bürger beilegt, fehlt es an einem wissenschaftlichen Fundament. Allen Privatrechten liegt die Idee des Rechts zum Grunde. Diese Idee ist nichts anders als das übersinnliche den Menschen zum Selbstzweck erhebende Princip. Nirgends kann sie aber anders als durch das positive Recht ins Leben eingeführt werden.

Durch die Privatrechte wird der Mensch an den Staat entweder ohne Rücksicht auf die Individualität des Staats gefesselt, z. B. durch persönliche Freiheit und Sicherheit, durch hausväterliche Rechte, durch Vertragsrechte u. s. w. oder die Privatrechte sind Ausfluß der besondern Staatsverfassung und Staatsgewalt, oder wohl gar nur Geschenke der herrschenden Dynastie, Geburtsvorzüge, Immunitäten, erbliche, in Privateigenthum umgeschafne Staats- oder Hofämter u. s. w. Jene hat der Mensch sobald nur überhaupt ein Staat da ist, diese hat er unter einer andern Staatsform, oder wenn auch nur ein Wechsel des Herrscherstams eintritt, nicht mehr. Jene sind allgemeine diese besondere Privatrechte.

Beide Gattungen von Privatrechten fesseln den Menschen an den bestehenden Staat und identificiren sein Interesse mit dem Interesse des Ganzen, aber auf ganz verschiedene Weise, aus ganz verschiedenen Gründen.

Die allgemeinen Privatrechte hat der Mensch zwar unter einer andern Staatsform auch. Es wird

sie ihm kein revolutionairer Wechsel rauben, wenn dieser Wechsel sie schon hin und wieder anders gestattet. Allein mit dem Wechsel selbst ist eine Krise verbunden; es treten auf kürzere oder längere Zeit, mehr oder weniger, die Gräuel des Naturzustandes wieder hervor. Alle Privatrechte werden faktisch gefährdet und viele gehn unter im Sturm. Um seiner Ruhe und Sicherheit willen hängt hier der Einzelne am Ganzsn, nicht weil er der neuen Ordnung selbst, sondern weil er demjenigen ausweichen will, was den Untergang der alten und die Geburt der neuen Verfässung unvermeidlich begleitet.

Bei den besondern mit der Individualität des bestehenden Staats selbst verbundenen und identificirten Privatrechten, sieht der Besitzer in der neuen Ordnung selbst das Grab seiner Auszeichnungen und Vorzüge. Er bekämpft diese nicht um den Uebergang aus dem Alten in das Neue, sondern um dasjenige zu vermeiden, was auf den Uebergang folgt. Er hängt am Alten, nicht der gefährdeten Sicherheit, sondern des Daseyns seiner Rechte selbst wegen.

Darum findet sich auch nach Vollendung der Revolution der Besitzer allgemeiner geretteter Privatrechte in einem ganz andern Verhältniß zum neuen Staat, als der beraubte Inhaber verlohrner besonderer Vorzüge. Jener ist der neuen Ordnung mit eben dem Interesse zugethan, mit welchem er an der alten hing. Er scheut eine Gegenrevolution nicht des Erfolgs, sondern des Zwischen-

zustandes wegen. Dieser bleibt ein Feind der neuen Ordnung. Seine Neigungen und unter aufmunternden Umständen auch seine Kräfte, sind auf die Wiederherstellung der alten gerichtet. Er wendet seine aus dem Sturm geretteten allgemeinen Privatrechte an die Wiedererkämpfung der vernichteten besondern. Er setzt sich den gewissen Gefahren des Uebergangs Preiß um des möglichen endlichen Erfolgs willen.

Der neugebohrne Staat trägt nun feindliche Elemente und die Stoffe zu neuen Gährungen in seinem Schoos. Er kann zwar auf die Besitzer aller neugesicherten allgemeinen Privatrechte, auf alle Freunde der Ruhe und Ordnung, welche bei einem neuen Sturm alles zu fürchten, und vom Ausgang wenig zu hoffen haben, rechnen. Dagegen hat er auch alle vormalige Besitzer privatrechtlicher Privilegien gegen sich. Jene knüpft nicht Liebe zur neuen Ordnung selbst, sondern Liebe zum Frieden, an sein Interesse. Diese hängen durch weit stärkere Bande an der Erinnerung ihrer vernichteten Vorzüge. In jenen besitzt der neue Staat laute Freunde, in diesen gereizte und entschiedene Feinde. Um sich gegen sie zu schützen, um den alten Staat, der noch in ihren Wünschen, in allem, was der Leidenschaft theuer ist, fortlebt, mit seinen eignen Waffen zu bekämpfen, muß der neue Staat durch die Gesetzgebung, die Freunde der alten Ordnung entkräf-

ten und durch Verleihung eigner, aus der neuen Ordnuug selbst hervorgehender, durch ihre Fortdauer bedingter privatrechtlicher Privilegien, sich neue Vertheidiger erwerben. Er muß eine privilegirte Klasse von Bürgern bilden, die in seiner Existenz unausweichlich ihre eigne Privilegien zu vertheidigen hat.

In diesem Geist ist der 896ste, 746ste und 913te Artickel des Code Napoléon abgefaßt. Indem diese Artickel mit der einen Hand zerstören, schaft der Artickel 896. mit der andern.

VIII. Mit der alten französischen Monarchie hing der alte französische Geburtsadel zusammen. Seine privatrechtlichen Privilegien, seine Rangprärogativen, seine Erbfolgeart, seine Steuerfreiheit, seine Gerichtsbarkeit und übrigen Patrimonialrechte waren nicht blos an das Daseyn der vorigen Grundverfassung, sondern selbst an die Herrschaft der vorigen Dynastie geknüpft. Die Familien der großen Kronvasallen waren vor und nach Ludwig dem XIten mit der Consolidation der Monarchie erloschen. Unter den Valois und Bourbons hatten fich nach und nach neue reiche Familien aus der Magistratur und dem Finanzstande zu der Würde von Herzögen, Pairs und Grafen erhoben. Sie hiengen mit Treue und Ehrgefühl an dem Thron, von welchem Glanz und Auszeichnung vor ihren Mitbürgern auf sie zurückfloß. Das Recht der Erstgeburt, die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit ihrer Güter sicherten ihnen Güterreichthum, und jene Achtung beim Volk, wel-

che die Geburt allein nicht ertheilt, wenn sie nicht mit äussern Aufwand verbunden ist.

Der mittlere oder niedere Adel hatte sich unmittelbar unter den Thron gestellt. Er war dem vormaligen Lehnsherrn seines Lehnsherrn mit eben der Anhänglichkeit gewidmet, mit welcher seine Voreltern den großen Reichsvasallen ergeben waren.

Uebrigens unterschieden sich die privatrechtlichen Privilegien des hohen und niedern Adels nur durch das mehr und weniger. Bei beiden war die Grundlage die nemliche.

In einem Rausch von Kosmopolitismus hob die assemblée constituante den hohen und niedern Adel mit allen seinen Prärogativen, selbst mit seiner Erbfolge und seinen Namensunterscheidungen auf.

Dieß war gewiß, so lang der Stamm der Bourbonen auf dem Thron saß, höchst unpolitisch. Man mochte immerhin die Grundherrlichkeit, oder dasjenige, was in Frankreich feodalité genannt wurde, mit allen seinen Ausflüssen vertilgen. Man mochte immerhin die Constitution auf das Princip der Nationalrepräsentation gründen, und das Oberhaupt der Nation aus einem König von Frankreich in einen König der Franzosen umbilden. Beides war in Grosbrittanien der Sache nach längst geschehen. Aber darum war es nicht nöthig mit der Aufhebung des Erbadels, der alten Dynastie ihre gebohrnen Vertheidiger zu rauben, und den gekränkten Geburtsstolz gegen die neue Constitution zu empören. Die

assemblée constituante brachte mit der Aufhebung des Erbadels eine Dissonanz mehr in diejenige Staatsverfassung, welche mit der Proklamation der französischen Republik ihr Ende erreichte.

Als aber der neue Staat auf rein demokratischem Boden aufgeführt, als die ganze Souverainität in die Hände der Volksrepräsentanten niedergelegt wurde, da stand nicht blos die Aufhebung des Adels mit der Grundverfassung im Einklang. Die Gesetzgebung mußte noch einen Schritt weiter gehen.

Als Stand war freilich der Adel nicht mehr da. Aber der Geist des Instituts lebte noch in den vorigen Standesmitgliedern. Für die neue Ordnung waren sie nicht zu gewinnen. Mit der Verfassung legen die Menschen ihre Neigungen nicht ab.

Da es doch aber eigentlich nicht die Neigungen sind, welche der Staat zu fürchten hat, sondern die Kräfte, welche durch die Neigungen können in Thätigkeit gesetzt werden, so kam es darauf an den, vormaligen Standesmitgliedern die Kräfte zu rauben, durch welche sie schädlich und furchtbar werden konnten.

Zu diesen Kräften gehört, bei übrigens gleichen Umständen, vorzüglich — Reichthum. Und unter den verschiedenen Gattungen von Reichthümern ist der einflußreichste — der Güterreichthum. Wenn in einem Staat die großen Güterbesitzer, in Hinsicht auf öffentliche Angelegenheiten ein gemeinschaftliches Interesse haben, so ist vorauszusehen, daß sie früh oder spät ihre Absicht erreichen werden.

Zwar hatte der zahlreich ausgewanderte Adel seine Güter verlohren, aber selbst bei diesem Verlust hatte er häufig genug Mittel gefunden, sie in die Hände seiner zurückgebliebenen Verwandten zu spielen. Die noch zahlreicher zurückgebliebenen vormaligen Standesmitglieder, waren nach Robespierres Sturz gegen die Proscriptionen eines mit ihm gefallnen Heilsausschusses gesichert.

Es fand sich hiernach noch immer eine sehr große und bedeutende Masse von Grundeigenthum in den Händen von Menschen, welche feindlich gegen die neue Constitution gestimmt, lieber der vorigen, und wo möglich der vorigen Dynastie, den Besitz ihres Grundeigenthums verdankt hätte.

Die Abneigung dieser Menschen, durch den von den Voreltern geerbten Familienstolz erzeugt, mußte als ein Familienvermächtniß auf die Nachkommen übergehn. Sie blieb auch in den folgenden Generationen in Dissonanz mit einer die Prärogativen der alten Abkunft verleugnenden Verfassung. Sie blieb, wenn die nemliche Masse von Gütern auf die Nachkommen überging, gleich würkungsfähig, und unter veränderten äussern Umständen, gleich gefährlich.

Zum Verbrechen konnte man sie den sogenannten cydevants nicht anrechnen, so lang sie sich nicht in Handlungen äusserte. Ohne den Staat wieder in einen convulsivischen Zustand zu stürzen, konnte man die vormaligen Erbaristokraten nicht von ihrem Grundeigenthum trennen. Man konnte überhaupt

zwischen ihnen und der vorigen verachteten Rotüre keine gehässige Unterschiede einführen. Es war daher durch die Gesetzgebung für die jetzige Generation nichts zu thun. Es konnte im Interesse der neuen Staatsverfassung nur durch die Successionsordnung gewürkt, es konnte durch den Mechanismus derselben, das Grundeigenthum in andere, mit der neuen Ordnung befreundete Hände gewälzt werden.

Auf diesen Zweck war der 896ste, 913te und 746ste Artickel berechnet.

Indem der 896ste Artickel den Grundsatz: les substitutions sont prohibées aufstellte, setzte er den cydevant als Grundeigenthümer, in die Unmöglichkeit, mit seiner Abneigung gegen die Grundverfassung, welche seinen Familienglanz vernichtet hatte, auch sein Vermögen, auf die Erben seines Namens zu übertragen. Konnte niemand ex pacto et providentia majorum erben, scheiterte die für den Einfluß und die politische Wichtigkeit der Nachkommenschaft wachende Privatwillkühr des Besitzers, an der auf gegenwärtigen Genuß gerichteten Privatwillkühr desselben, so wurde das Grundeigenthum der vormals privilegirten Familien, im Wechsel des Verkehrs unter Lebenden, zerstreut.

Der 913te Artickel setzte den Vater von zwei Kindern ausser Stand über mehr als die Hälfte, und den Vater von drei Kindern über mehr als ein Viertel seines Vermögens zu disponiren. Damit er auch keines seiner Kinder bei seinem Leben begünstigen kön-

ze, wurden Geschenke und Vermächtnisse gleich gesetzt. Verhüthete der 896ste Artickel die Zusammenhäufung des Vermögens in eine Hand, so nöthigte der 913te zur Zerstreuung unter mehrere. Aeusserte der erste seinen Effekt erst bei der dritten Generation, so würkte dieser schon auf die nächste. Um den Zweck noch sicherer zu erreichen, wurde selbst der beleidigte Vater des Enterbungsrechts beraubt. Das Verbot der Substitutionen beförderte den Güterumlauf negativ, die Erweiterung oder Vergrößerung des Pflichttheils, die Unmöglichkeit ein Kind vor dem andern bedeutend zu begünstigen, beförderte ihn positiv.

Der 746ste Artickel wandte auf die Güter des kinderlos Verstorbenen, einen schon vorher durch einige coutumes eingeführten Grundsatz an. Er sollte von seinen väterlichen und mütterlichen Verwandten zu gleichen Hälften beerbt werden. Auch dieses Gesetz würkte in den meisten Fällen gegen die vormals privilegirten Familien.

Unter der vorigen Verfassung war nichts gewöhnlicher als eine ehliche Verbindung zwischen güterloser Geburt und namenlosem Reichthum; denn der Adel wurde nur durch den Mannsstamm fortgepflanzt, und es gab keine oder nur eine sehr seltne auf väterliche und mütterliche Verfahren gerichtete Ahnenrobe. Wer einen illüstern Namen durch einen verhältnißmäßigen Aufwand geltend zu machen hatte, suchte durch Heirath das Vermögen eines Financiers oder reichen

Banquiers in seine Familie zu bringen. Dies war Standespolitik, nicht etwa wie in Deutschland ein Nothbehelf, von welchen der arme Edelmann, um nicht seinen Kindern die Stiftsfähigkeit zu rauben, nur ungern Gebrauch machte.

Indem der 746ste Artickel die sogenannte fente zum allgemeinen Erbfolgeprincip erhob, konnte die Gesetzgebung darauf rechnen, daß das Vermögen des kinderlos verstorbenen Cydevant in der Regel, an vormals Unprivilegirte fiel.

So wirkte das französische testamentarische und Intestaterbrecht in seiner ganzen Verbindung gegen die vormalige höhere Kaste. Sie mußte durch den unausweichlichen Mechanismus des Erbrechts in absteigender Linie, immer ärmer, bedeutungsloser und ungefährlicher werden. Der erste und zweite Abschnitt des 896sten Artickels steht keineswegs isolirt da. Er ist vom Artickel 746. 913. und allen konsectarischen Folgen beider Artickel umgeben. Daß durch dieses Erbsystem noch andere wichtige Zwecke erreicht werden sollten, läugne ich nicht. Ich werde in der Folge davon reden müssen. Ich wollte hier nur einen derselben, den man bisher nicht genug gewürdigt hat, herausheben.

Mit der Erneurung der monarchischen Regierungsform im Jahr 1804 hörten keineswegs die politischen Gründe auf, welche das eben entwickelte Erbsystem herbeigeführt hatten. Der Adel des vorrevolutionairen Frankreichs hing nicht blos mit der vorigen

Monarchie, sondern auch mit der vorigen Dynastie zusammen. Er betrachtete sich nicht blos als gebohrner Vertheidiger des Throns, sondern als Beschützer der Lilien. Die Errichtung des französischen Kaiserreichs war aber keine Gegenrevolution, und eben so wenig eine Wiederherstellung des alten Regentenstamms. Sie war der lezte Evolutionsakt der neuen Ordnung. Sie rief alte Principien, aber nicht alte Familien und die vorigen Individuen wieder zur Herrschaft. Es mußte zwar im Geist einer monarchischen Grundverfassung ein neuer Adel creirt, aber der alte konnte unmöglich restituirt werden.

Man hat oft gesagt: eine demokratische Grundverfassung könne keine Geburtsvorzüge dulden, welche doch der monarchischen unentbehrlich wären. Der Grund liegt darin. In der demokratischen Verfassung ist der Souverain und das Volk eins. Jener bedarf keine besonders verpflichtete und bestellte Beschützer gegen dieses. Jeder Einzelne im Volk hat als individuelles Mitglied des Souverains ein gleiches Recht, eine gleiche Pflicht und ein gleiches Interesse für den Souverain zu wachen. Wollte das Volk besondre Wächter bestellen, sie mit besondern Kräften und Gütern ausrüsten, und ihnen sogar ein erbliches Bewachungsrecht verleihen, so würden die Wächter dieses Recht als ein erbliches Privateigenthum betrachten; sie würden auf Kosten aller übrigen ihren Auftrag erfüllen. Die politische Gleichheit wäre verlezt. Der Schutz würde sich in Macht und die Demokratie in

eine Aristokratie verwandeln. — In der monarchischen Verfassung ist alles anders. Der Souverain und das Volk ist nicht eins. Das Regierungsrecht ist im höhern Sinn des Worts das erbliche Privateigenthum einer Familie. Das Volk hat zwar dieses Privateigenthum übertragen, aber eben deshalb sich desselben entäussert. Es kann selbst, es können Massen im Volk ein Interesse haben, das Veräusserte zurückzunehmen oder zu beschränken. Es ist daher allerdings nöthig, jenen Massen eine Klasse von Bürgern entgegen zu setzen, welche bei der Vertheidigung des Souverains und seiner constitutionellen Rechte, ein angebohrnes und eigenthümliches Interesse hat. Diese Klasse von Bürgern ist der vom Souverain selbst mit Güter und Rangprärogativen erblich ausgerüstete Adel. Es ist keine militairische und physische Macht, kein stehendes Heer, welches den Souverain bald zum Despoten und seine verfassungsmäßige Rechte zur Willkühr erheben würde. Seine Vertheidigung ist einer constitutionellen Korporation übertragen, deren Mitglieder durch großes Grundeigenthum und durch Bürgerrechte selbst an das Volk geknüpft, und bei seiner Erhaltung interessirt sind. So gewiß daher der Adel auf der einen Seite den Monarchen, und, da in der erblichen Monarchie das Individuum und die moralische Person nicht getrennt werden können, das erbliche Regierungsrecht desselben, vertheidigen wird, so gewiß wird er auf der andern nicht zugeben, daß das Volk in Sklaverei

gestürzt, und dadurch das Princip seiner eignen Sicherheit gegen den Monarchen untergraben werde. Montesquieu hat daher sehr recht, wenn er behauptet, daß der Erbadel zwar die monarchische Verfassung aufrecht erhalte, aber sie auch mäßige, nur hat er diese Ansicht vielleicht nicht tief und lichtvoll genug begründet *).

Dem Genieblick des großen Staatenstifters entgiengen alle diese Verhältnisse nicht. Er fand sehr bald, daß der Kaiserthron einer konstitutionellen Schutzwehr bedürfe, welche er nach psychologischen Gesetzen und nach der ganzen Lage der Nation im alten Adel unmöglich finden konnte. Das erste zu jenem Zweck bestimmte Institut war die Ehrenlegion. Es wurde dadurch ein persönlicher Adel geschaffen. Das zweite waren die Majorate oder der vom 896sten Artickel des Code Napoléon neu sanktionirte Erbadel. Die Ehrenlegion war der Person, die Majorate waren der Dynastie gewidmet.

*) Der Adliche hat oft genug einzeln den Nichtadlichen durch Arroganz, falsches Selbstgefühl und Hofeinfluß gekränkt. Als Korporation kollidirt das Interesse des Adels mit dem Interesse des dritten Standes nicht. Umgekehrt hat dieser häufig jenen gedrückt. Beides läßt sich geschichtlich beweisen. In England machten Adel und Gemeine gemeinschaftliche Sache gegen den König und erwürkten die Magna Charta. In Frankreich bediente sich der König des dritten Standes, um den Adel einzuschränken und auf Kosten desselben die königliche Gewalt zu gründen. Beim Ausbruch der Revolution war es der dritte Stand, welcher die Macht des Königs und den Adel zugleich über den Haufen warf.

Bei beiden Instituten kam es keineswegs auf die Befestigung von Napoleons physischer Macht an. Diese fand sich in den Armeen und in dem Genie ihres kaiserlichen Feldherrn. Es mußte eine moralische Gewalt über die Gemüther, es mußten Institute geschaffen werden, in welchen die Liebe zur Person des verfassungsmäßigen Kaisers und seiner Dynastie als esprit de corps lebe und wirke. Es kam auf keine Despotie an, die keiner andern Werkzeuge bedarf, als wohlbesoldeter Heere. Durch die Errichtung der Ehrenlegion und der Majorate kündigte Napoleon den entschlossenen Willen an, die Herrschaft seiner Dynastie auf eine ganz andere Triebfeder als die Triebfeder der Furcht zu gründen.

So steht auch der dritte Absatz des 896sten Artickels, ob er gleich gegen den ersten und zweiten eine Ausnahme einführt, dennoch im Einklang mit den Forderungen der Staatsverfassung und alle drei Absätze sind auf staatsrechtliche Zwecke berechnet. Indem der erste und zweite Absatz den unsichtbaren esprit de corps des vorrevolutionairen Adels entgegen wirkt, und überhaupt allem, durch Privatwillkühr erzeugten Familienstolz Nahrung entzieht, begründet und nährt der dritte Absatz einen Geburtsstolz, der am Fuß des Throns entsprungen, zum Schutz der Napoleoniden sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt.

Schon hier zeigte sich der neue Geburtsadel konsequenter als der vorige. Denn unter den Bour-

bonen hielt sich grade umgekehrt der Edelmann für besser, wenn erweislich weder er noch seine Vorfahren einer königlichen Stiftungsurkunde den erblichen Titel verdankten.

Das neue Adelsinstitut knüpft Rang und Namen an den untheilbaren und unveräusserlichen Besitz von Gütern, und verleiht beide unzertrennlich als Geschenk des Regenten. Hier zeigt sich noch ein Vorzug. Unter der vorigen Dynastie gab der König nur den Namen und den Rang. Der Besitz untheilbarer und unveräusserlicher Güter war nicht durch seinen Willen, sondern durch Privatwillkühr damit verbunden.

IX. Der 12te July 1806 war in der Geschichte der Staatsverfassung der deutschen Nation eben so wichtig, als der 2te September 1792 in der Geschichte Frankreichs. An jenem wurde der Rheinbund unterzeichnet, an diesem die französische Republik proklamirt. Dort stürzte der Königsthron, hier der deutsche Kaiserthron zusammen, und mit ihm die rechtliche Grundlage aller deutschen staatsrechtlichen Institute.

Der hohe und mittlere Adel fühlte die Reaktion. Jener wurde (mit Ausschluß der wenigen zur Souverainität emporgestiegenen Familien) seiner Landeshoheit, und dieser seiner Landstandschaft, seiner Steuerfreiheit und des kleinen Ueberrests des sonst so bedeutenden Werths seiner Stiftsfähigkeit beraubt. Beide verdankten ihre wichtigste Vorzüge der alten

Staats- und Territorialverfassung. Beiden ist die Erinnerung an den vorigen Zustand theuer. Doch zeigt sich ein sehr wichtiger Unterschied zwischen ihrer Lage und der Lage des alten französischen Adels.

Das deutsche Reich lößte sich in seinen eignen Gebrechen auf. Die alte vorige französische Monarchie ging in ihrer vollen Mannskraft, durch die Fehler einer energielosen Administration (nicht durch die Fehler der Constitution) konvulsivisch zu Grunde. Bei der Auflösung des deutschen Reichs trug alles den ruhigen Charakter einer regelmäßigen und schon längst erwarteten Naturbegebenheit, bei der Auflösung der französischen erfolgte ein noch wenig Jahre vorher von keinem vorausgesehener politischer Tod, mit allen davon unzertrennlichen Gewaltthätigkeiten. In Frankreich wurde der Adel mit einer Grausamkeit behandelt, welche ihm selbst seinen Namen zum Verbrechen machte. In Deutschland widerfuhr ihm eine der Natur der Katastrophe und dem deutschen Nationalcharakter angemessene Humanität und Schonung.

Dieser Unterschied in der Behandlung hatte einen Unterschied in der Gemüthsstimmung zur Folge. Der französische Adel hing im Jahr 1792 und noch lange nachher mit wilder Leidenschaftlichkeit und excentrischer Hofnung an der Wiederherstellung des Königthums. Der deutsche erkannte sogleich die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der alten Grundlage seiner gesetzlichen Vorrechte. Indeß jener alle Kabinette Europens mit seinen Klagen und Aufforderungen ermüdete,

gab dieser mit Resignation und Zutrauen sich der neuen Ordnung hin.

Die Erfahrung hat diese Resignation bewährt. Die standesherrlichen Familien haben nie etwas anders verlangt, als Schutz bei der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Ueberresten von Vorzügen und Vertheilen. — Kein politischer Grund räth, wie in Frankreich, zu ihrer weitern Entkräftung in den künftigen Generationen. —

Dennoch hat man in mehrern Bundesstaaten es bei der Bundesakte nicht gelassen. Man hat mehrere Standesherrn gegen ihren Willen — denn wo mit Einverständniß gehandelt wurde, kann von Unrecht nicht die Rede seyn — ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit und anderer Vortheile beraubt. Man hat ihre Klagen überhört. Man hat selbst hin und wieder Verfügungen in Ansehung ihres Wohnorts und anderer Verhältnisse erlassen, welche der Humanität deutscher Regierungen nicht würdig zu seyn scheinen und welche sogar dem 31sten Artickel der Bundesakte widersprechen.

Die Standesherrn sind die unschuldigen Opfer einer politischen Nothwendigkeit. Bei Errichtung der Bundesakte hielt man ihre Fortdauer als Regenten für unvereinbar mit derjenigen Selbstständigkeit, welche Frankreichs Politik den deutschen Fürsten einzuräumen sich bestimmt fand. Der Protektor und die Bundesfürsten erklärten in der Bundesakte, was sie ihnen zu nehmen sich genöthigt fänden, was sie ihnen zu lassen bereit wären.

Haben die Verhältnisse sich seitdem geändert? Sind die Standesherrn mächtiger, gefährlicher geworden? Ist ihr durch die Bundesakte bestimmtes staatsrechtliches Daseyn jetzt unvereinbarer mit dem Zweck des Bundes als im Jahr 1806? Dies wird niemand behaupten. Es haben sich in Beziehung auf die Standesherrn weder politische noch staatsrechtliche Veränderungen ereignet. Es gibt daher kein anderes als folgendes Dilemma. Entweder hat man sich bei Errichtung der Bundesakte verrechnet und den Standesherrn mehr gelassen, als es der Zweck des Bundes erlaubte oder nicht. Im letzten Fall fehlt — von allem Rechtlichen abgesehen — sogar der politische Grund zur weitern Beschränkung der Standesherrn. Im ersten dagegen hindert nichts die weisere Einschränkung und Entkräftung derselben auf eben dem Wege, auf welchem die erste erfolgt ist — durch einen neuen Zusammentritt des Protektors und der Rheinbundssouveraine. Durch einseitiges Abgehn von der Bundesakte in Hinsicht der Standesherrn verleugnet der deutsche Fürst seine eigne Consequenz und ehrt — so scheint es mir wenigstens — sein Verhältniß zum Protektor nicht.

Ich weiß sehr wohl, daß ich eine gehässige Sache gegen einen bedeutenden litterairischen Gegner, gegen Zachariä vertheidige. Er entbindet die Souveraine von der rechtlichen Nothwendigkeit der Befolgung der Bundesakte gegen die Standesherrn. Stimmte diese Behauptung mit meiner Ueberzeugung

überein, so würde ich sie nie anders als anonym vertheidigen, damit es nicht scheine, als mische sich ein äusseres Verhältniß, in die rücksichtlose Prüfung der Wahrheit und des Rechts.

Die Sache ist indessen vielseitig, und kann durch die wenige Zeilen, welche ich ihr hier widme, nicht ausgemacht werden. Sie steht mit der Frage über das Verhältniß des Code Napoléon zur Grundverfassung der deutschen Bundesstaaten in der genausten Beziehung.

Gibt es weder politische noch rechtliche Gründe für die einseitige Aufhebung der durch die Bundesakte begründeten Rechte der Standesherrn, gehören diese Rechte der Quelle ihrer Sanktion wegen zur Grundverfassung des Rheinbundes und der deutschen Rheinbundsstaaten, so ist dagegen auch nicht zu leugnen, daß die Einführung des Code Napoléon die Standesherrn in allen ihnen eigenthümlichen Rechten ergreifen und in wenigen Generationen mit allen übrigen Unterthanen nivelliren werde. Die Einführung des Code Napoléon greift daher auch von dieser Seite in die Grundverfassung deutscher Staaten ein.

Die eigenthümlichen Rechte der Standesherrn bestehen in der Grundherrlichkeit und in der eigenthümlichen Erbfolge derselben. Jene behält die Bundesakte ausdrücklich bei, diese hebt sie nicht auf.

Der Code Napoléon hebt die Grundherrlich-

keit mit allen ihren Ausflüssen, Patrimonialgerichtsbarkeit, Zehnten, Grundzinsen, Frohnen, Bannrecht u. s. w. in Ansehuag der Souveraine, mithin auch in Ansehung der Standesherrn auf.

Der 896ste Artickel §. 1. und 2. vernichtet die Stamgtseigenschaft. Das Intestaterbrecht des Code Napoléon, die große Beschränkung testamentarischer Dispositionsbefugnisse verhindern schon in der nächsten Generation das Zusammenhalten, und befördern die Vertheilung des Grundeigenthums, unter mehrere Besitzer und Familien.

Den niedern Adel trift ein gleiches Loos. Seinen und den Nachkommen der standesherrlichen Familien bleibt schon in den Enkeln nichts mehr übrig als der Name.

So wie die Bundesakte die eigenthümliche Privatrechte des Adels erschütterte, so wird sie die Einführung des Code Napoléon vernichten.

Würde die Klugheit zu dieser Vernichtung rathen, wenn die Einführung des Code Napoléon selbst nicht durch höhere Klugheitsgründe gerathen würde? Soll man den Adel durch Modificationen zu retten suchen? Oder bietet, ohne Modificationen, der Code Napoléon selbst ein Rettungsmittel dar?

Es ist nöthig diese drei Fragen kurz zu erörtern.

1. Die standesherrlichen Familien sind mehr oder weniger durch Bande des Bluts und der Verwandschaft mit den souverainen Familien verbunden. In der Aufrechterhaltung der erstern ehren letztere die Ge-

meinschaftlichkeit ihres Ursprungs. Die standesherrliche Familien können sogar ihre Fortdauer als Stand von der Fortdauer der souverainen Familien nicht trennen. Das alte deutsche Reich wird nie wieder auferstehen. Es hatte schon längst sein eignes Princip überlebt. Wiederherstellnng des vorigen ist unmöglich. Jede neue Staatsveränderung bringt dem Ueberrest der standesherrlichen Rechte neue Gefahren, und der Untergang der herrschenden deutschen Dynastien bereitet ihnen den Untergang. Unter diesen Umständen müssen sie ihre treuste, und als große Güterbesitzer, die einflußreichste Anhänger seyn.

Der niedere Adel findet sich in mancher Hinsicht in gleichen Verhältnissen. Er ist durch alte Gewohnheit an die alten Dynastien gefesselt, welchen er schon als Landesherrschaften anzuhängen gewohnt war. Das Band ist wechselseitig. Der niedre Adel knüpft die Fortdauer seines eignen Daseyns an das Daseyn seiner Herrscher.

Die Rheinbundssouveraine haben folglich weder in den standesherrlichen Familien noch im niedern Adel einen Feind zu bekämpfen. Durch die allmählige oder plötzliche, direkte oder indirekte Aufhebung desselben würden sie sich Freunde rauben. Sie würden ohne Noth den für jeden Staat so wichtigen Stand der großen Güterbesitzer gegen sich empören.

Aber — sagt man — die Grundherrlichkeit, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Stamgutseigenschaft — das alles ist mit den Zwecken der von der

Rheinbundsacte erzeugten Souverainität unvereinbar. Diese duldet keine Beschränkung. Jede streitet wider ihre Natur.

Ich antworte hierauf 1) die Beschränkung der Rheinbundssouverainität liegt in der Bundsakte selbst. Ich läugne daher die Prämisse. Der 12te July 1806 hat den Bundesfürsten keine unbeschränkte Souverainität, er hat ihnen keine andere als diejenige beigelegt, welche aus der Bundesakte selbst hervorgeht.

Ich antworte — wäre dem auch nicht so — 2) auch die unbeschränkte Souverainität hat eben darum, weil sie frei ist, keine andere Zwecke, als diejenige, welche sie sich wählt, und sie kann sich keine andere als diejenige wählen, welche mit ihrer Würde, Hoheit und Heiligkeit übereinstimmen. Ihre Rechte fallen mit ihren Pflichten zusammen. Des Souverains erste Pflicht aber ist Gerechtigkeit. Die Rechte der Standesherrn wurden in der Bundesakte festgesetzt. Die Souveraine scheinen ihre eigne Konsequenz, ihre Einsicht und Gerechtigkeitsliebe zugleich zu verleugnen, wenn sie von demjenigen wieder abgehen, was sie in der Bundesakte den Standesherrn zugestanden haben.

2. Aber freilich ändert sich diese ganze Ansicht mit der Einführung des Kodex Napoleon. Seine herrschenden Principien sind mit allem dem unvereinbar, was den Standesherrn nach der Bundesakte zukömt. Macht er der Grundherrlichkeit der Souveraine selbst ein Ende, so kann unter seiner Herr-

schaft die Grundherrlichkeit der Standesherrn unmöglich fortdauern. Wird durch den Kodex Napoleon sogar die Stamgutseigenschaft des Privateigenthums der souverainen Familien aufgehoben, und muß erst durch besondere Verordnungen wieder hergestellt werden, so muß auch in Ansehung der standesherrlichen Familien und des niedern Güteradels das nemliche eintreten.

Die privilegirten Familien können dabei nicht über Ungerechtigkeit klagen. Die Einführung des Kodex Napoleon hängt gleich der Errichtung der Bundesakte mit den höhern Forderungen des großen Föderativstaats zusammen. Die Rechte der Einzelnen müssen dem tief berechneten Princip weichen, nach welchem der europäische Continent seine letzte Gestalt annimt.

Es ist auch keineswegs rathsam die Grundherrlichkeit und das Princip, daß der durch Erbfolge begründete Güterumlauf, durch testamentarische Privatwillkühr gehemt werden dürfe, in den Code Napoléon wieder hinein zu modificiren. Dies wäre Entstellung seines Geistes, Umsturz seiner Grundansichten. Lieber gar keinen Code Napoléon als ein Frankreich nachgebildetes, den Charakter seines Originals verleugnendes Civilgesetz.

3. Zur Rettung der standesherrlichen Familien und des niedern Adels bedarf es aber auch der Entstellung des Code Napoléon in seinen Grundprincipien nicht. Aus ihm selbst geht das Mittel ihrer Er-

haltung hervor. Es darf nur gebraucht werden. Die Souveraine können, was sie durch die Einführung des Code Napoléon mit der einen Hand vernichten, mit der andern wieder aufbauen.

Der 3te Absatz des 896sten Artickels begründet die Majorate und die von oben herab — nicht gleich den vorigen von unten herauf — konstituirten Fideikommisse. Nichts hindert die Souveraine die Ausnahme von der Regel zum Vortheil der Standesherrn und des Güteradels geltend zu machen, die alte erbliche Titel in neue, und die Stamm- und Familiengüter in unveräusserliche Dotationen derselben zu verwandeln.

Man wende nicht ein, Napoleon habe die Majorate keineswegs zum Vortheil des vorrevolutionairen Adels gestiftet; das neue Adelsinstitut komme in Frankreich andern Individuen, andern Familien zu gut.

Ich habe schon vorhin gezeigt, daß es in Frankreich so seyn mußte; ich habe aber auch nachher bewiesen, daß sich der deutsche hohe und niedere Adel in einer ganz andern Lage finde. — Ich könnte zu dem Gesagten noch vieles hinzufügen. In Frankreich hat ein großer Theil der Güter des alten Adels neue Besitzer erhalten. Hätte man ihm seine Titel wiedergeben wollen, so hätte man sie nicht dotiren können; ein undotirter Titel würde dem Geist der neuen Ordnung widersprochen haben. Deutschland hat durch die neue Verfassung weder Proscriptionen noch Confiskationen zu sanktioniren und keine neue

Eigenthümer auf Kosten der alten zu schützen. Der Güteradel besitzt selbst die Mittel zu seiner Dotation.

Lassen die Souveraine die Standesherrn und den Adel — nach den Forderungen des Weltgeistes — in der aufgehobenen Grundherrlichkeit und Stammgutseigenschaft untergehn, stellen sie ihn in den Majoraten und der erblichen Aussteuer derselben wieder her, so sind die Forderungen der Politik, der Gerechtigkeit und der Humanität zugleich befriedigt.

Ein achtungswürdiger, durch seinen Güterreichthum einflußreicher, durch die neuste Staatsveränderungen vom Ganzen abgelöster Theil der Nation, wird durch die Gesetzgebung in seinen Neigungen und Wünschen für das Ganze wieder gewonnen. Er sieht sich durch jene Gesetzgebung als Stand gerettet.

Er wird den Souverainen fester anhängen als den vorigen Landesherrn, da er von jenen das neue Majorat, den damit verbundenen Rang und die Unveräusserlichkeit der Dotation, als neues und mit der Herrschaft der neuen Dynastie fortdauerndes Geschenk erhält, indeß er seine vorige privatrechtliche Vorzüge den alten Landesherrn nicht verdankte.

Humanität und Gerechtigkeit fordern, daß diejenige, welche durch die neue Ordnung unverschuldet verlohren haben, auch durch sie alles wieder erhalten, was sie zu geben vermag.

Es bleibt indessen den Souverainen unbenommen, zum Vortheil neuer Familien neue Majorate und Dotationen zu schaffen. Nichts hindert sie das

Senatusconsult vom 14ten August 1806 seinem Geist nach aufzunehmen, und die Triebfeder, welche dadurch für Napoleons Kaiserreich angeregt wurde, auch für die Befestigung ihrer Herrschaft zu benutzen.

Die Verleihung eines undotirten Erbadels, durch welche die deutsche Kaiser das Adelsinstitut compromittirt hatten, würde dann aufhören. Die neue Souveraine würden der Versuchung entgehen, nackende Standeserhöhungen zu verleihen, welche in den Augen des Vorurtheils und der öffentlichen Meinung, keine sind.

X. Ich glaube nun den Gegenstand des Kapitels in seinen Hauptzügen dargelegt zu haben, und schliesse mit einer Uebersicht der Resultate.

Der Code Napoléon steht mit Frankreichs Grundverfassung in folgenden Beziehungen:

1. Er setzt eine monarchische Verfassung voraus, in welcher die vollziehende von der gesetzgebenden Gewalt getrennt, jene dem Kaiser und diese dem Kaiser und dem durch Mandatarien repräsentirten Volk (corps legislatif) übertragen ist.

2. Indem er die Privat- oder Civilrechte der Franzosen durch das Gesetz (loi) bestimmt, und unter die Aegide der Constitution stellt, überläßt er dem Monarchen die Bestimmung der den Fremden in Frankreich zugestandenen Civilrechte.

3. Er legt dem Monarchen ein beschränktes Dispensationsrecht bei, als Ausnahme von der Regel, daß ein Gesetz, welches er allein nicht gegeben

hat, auch von ihm allein, weder im Ganzen noch im Einzelnen aufgehoben werden kann.

4. Er setzt ein durch die Konstitution gesichertes und unabhängiges Richteramt voraus, indeß die übrigen Staatsämter als Aufträge der vollziehenden Gewalt ertheilt und zurückgezogen werden.

5. Er hebt die Grundherrlichkeit und das Obereigenthum des Staats mit allen daraus fliessenden Rechten und Nutzungen auf, und setzt eine einzig und allein auf Steuern gegründete und aus dem Ertrag derselben geführte Staatshaushaltung voraus. Mit diesem Sistem hängt die Theilnahme der Volksrepräsentation an der Besteurung wesentlich zusammen.

6. So wie er Vertreter des Volks von der einen Seite supponirt, so autorisirt er von der andern, in den dotirten Majoraten, eine auf den Schutz des Throns und der herrschenden Dynastie, berechnetes Institut. Es erscheint darin ein für einen staatsrechtlichen Zweck erschafnes Privatrecht; es werden vom Thron aus Familien mit erblichem Rang und mit einem Güterreichthum umgeben, welcher mit dem Fall der Dinastie seine Grundlage verlieren würde.

7. Dagegen wird durch ein wohlberechnetes Erbsystem jeder willkührlichen Erhebuug einer Familie vor der andern entgegen gewirkt, es wird dem Geburtsstolz, der nicht unmittelbar von oben herab erzeugt und begünstigt wird, in dem Verbot der Fideicommisse und in anderen Bestimmungen alle Nahrung entzogen.

In den Staaten des Rheinbundes, wie sie die Bundesakte constituirt hat, ist es in allen diesen Hinsichten anders: denn

1. Die gesetzgebende ist von der vollziehenden Gewalt nicht getrennt, Beide Gewalten sind dem Fürsten, unter dem Namen Souverain, in unbeschränkter Machtfülle, übertragen.

2. Vom Fürsten hängt sowohl die Bestimmung der Privatrechte seiner eignen Unterthanen als der Privatrechte ab, welche fremde Unterthanen in seinem Lande zu genießen haben.

3. Da der Fürst einzige Quelle der Gesetzgebung ist, so kann er jedes Gesetz im Ganzen und im Einzelnen zurücknehmen. Seine Dispensationsbefugniß hat keine Grenzen.

4. Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramts beruht auf seiner persönlichen Moralität und Rechtlichkeit, nicht auf der Grundverfassung.

5. Er besitzt Obereigenthum und Grundherrlichkeit, aus deren Ertrag die Kosten der Staatshaushaltung bestritten werden. Das Fehlende wird durch die Ausübung des dem Fürsten in der Bundesakte ohne Einschränkung beigelegtn Besteurungsrechts ergänzt.

Die Standesherrn besitzen in ihren vormaligen Gebieten ebenfalls Obereigenthum und Grundherrlichkeit, deren Daseyn und Fortdaner in der bestehenden Staatsverfassung selbst gegründet ist.

6. Das Volk besitzt keine Vertreter, und der

Fürst im Adel keine zur Vertheidigung und Aufrechthaltung der Dynastie und der Rheinbundssouverainität besonders berufene Bürger. Der Adel verdankt der neuen Konstitution weder seine Geburtsvorzüge noch die ihm eigenthümliche Erbfolge.

7. Das privatrechtliche Erbfolgesystem ist den Forderungen des Staatsrechts nicht subordinirt und die bestehende Gesetzgebung hat der auf Auszeichnung der Familie gerichteten Privatwillkühr freien Spielraum gelassen.

Die Einführung des Code Napoléon — wenn sie in ihrem Geist und Wesen — nicht zum bloßen Schein erfolgt, wird in allen diesen Verhältnissen folgende constitutionelle Veränderungen hervorbringen.

1. Eine Trennung der legislativen von der executiven Gewalt, und einen Unterschied zwischen einem Gesetz und einem Regierungsbeschluß.

2. Die Bestimmung der Civilrechte der Unterthanen durch das Gesetz, indeß die Bestimmung der Rechte der Ausländer der Weisheit der Regierung anheim gegeben bleibt.

3. Eine Einschränkung der Befugniß des Fürsten gegen das Gesetz, Ausnahmen, Privilegien und Dispensationen zu bewilligen.

4. Die Unabhängigkeit des Richteramts basirt, auf einer konstitutionellen Grundlage.

5. Die Aufhebung des Obereigenthums und der Grundherrlichkeit sowohl für die souverainen Fürsten als für die Standesherrn und den Adel; die damit

verbundene Begründung der Staatshaushaltung auf das bloße Steuersystem.

6. Vertreter des Volks, sowohl bei Steuer- als andern Gesetzen, welchen im Interesse der Fürsten ein mit Majoraten dotirter, bei der Aufrechthaltung des Throns und der Dynastie wesentlich interessirter Adel gegenübersteht, Verwandlung des alten in einen neuen Adel, und Rückkehr des undotirten Zwischenadels in Bedeutungslosigkeit.

7. Ein den Forderungen der Staatsverfassung subordinirtes, jeden Geburts- und Familienstolz, der nicht vom Souverain selbst ausgeflossen ist, untergrabendes Erbfolgesystem.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Bibliothek für Staatskunst, Rechtswissenschaft und Critik hrsg. von den angesehensten Gelehrten Deutschlands

Bd.: 10. 1811

Gießen 1811

Jur.is. 16 m-5/10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10739965-2
Kir2650